

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. April 1958

Nummer 34

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

RdErl. 21. 3. 1958, Rechnungslegungserlaß 1957 — Bundeshaushalt —.
S. 693.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

D. Finanzminister

Rechnungslegungserlaß 1957 — Bundeshaushalt —

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 3. 1958 —
I B 2 Tgb.Nr. 20784/58

Im Anschluß an meinen RdErl. v. 5. 2. 1958 — I B 2 Tgb.Nr. 20 136/58 — (MBI. NW. S. 232) gebe ich nachstehend ein gemeinsames Rd.Schr. des Bundesministers der Finanzen und des Bundesrechnungshofes v. 25. 2. 1958 nebst Rechnungslegungserlaß für das Rechnungsjahr 1957 zur Beachtung und weiteren Veranlassung bekannt.

Unter besonderem Hinweis auf den 3. Absatz des vor genannten Rd.Schr. bitte ich um sorgfältige Ausführung der Abschlußarbeiten sowie Einhaltung der festgesetzten Termine.

„Der Bundesminister der Finanzen
II A/6 — A 0265 — B — 22/57

Bundesrechnungshof
Allg. 1233/1 (1957) — 93/58

Bonn, Frankfurt (Main),
den 25. Februar 1958

Als Anlage übersenden wir den Rechnungslegungserlaß für das Rechnungsjahr 1957. Die Änderungen gegenüber dem Rechnungslegungserlaß 1956 sind durch senkrechte Fettstriche am Rande kenntlich gemacht worden.

Wir bitten die obersten Bundesbehörden und die Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder zu ver anlassen, daß sämtliche Behörden und Kassen, die mit der Rechnungslegung über Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Bundes (Geldrechnung) und über das Vermögen und die Schulden des Bundes (Vermögensrechnung) befaßt sind, sowie die Vorprüfungsstellen von dem anliegenden Runderlaß unterrichtet werden und danach verfahren.

Ich — der Bundesminister der Finanzen — darf in diesem Zusammenhang erwähnen, daß die Abschlußarbeiten der Bundeshauptkasse beim Abschluß 1956 infolge mangelhafter und zum Teil verspäteter Vorlage der Rechnungsnachweisungen bzw. Oberrechnungen durch die mit der Bundeshauptkasse im Abrechnungsverkehr stehenden Kassen nur nach zahlreichen telefonischen Rückfragen und nach Überwindung sonstiger erheblicher Schwierigkeiten durchgeführt werden konnten. Im Interesse einer fristgerechten und zeitnahen Ermittlung des Gesamtab schlüssegebisses für das Rechnungsjahr 1957 muß ich daher bitten, Ihre Kassen darauf hinzuweisen, die Abschlußarbeiten mit größter Sorgfalt vorzunehmen und die Rechnungsnachweisungen bzw. Oberrechnungen vollständig und fristgerecht der Bundeshauptkasse vorzulegen.

Sonderdrucke des Rechnungslegungserlasses 1957 sind beim Verlag „Bundesanzeiger“ in Köln (Köln I — Postfach) vorrätig und können von dort unmittelbar gegen Bezahlung bezogen werden.

Im Auftrag:
Prof. Dr. Hettlage

Dr. Borchers

**Rechnungslegung über
die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Bundes
— Geldrechnung —,
das Vermögen und die Schulden des Bundes
— Vermögensrechnung —
und Vorprüfung der Rechnungen
sowie Aufstellung der Bundeshaushaltsrechnung für
das Rechnungsjahr 1957**

(Rechnungslegungserlaß 1957)

I. Vorlagefristen

Die in den nachstehenden Anordnungen bestimmten Vorlagefristen sind zum Zwecke der besseren Übersicht der Zeitfolge nach geordnet.

Es sind vorzulegen:

- | | |
|---|--|
| <p>zum 18. April 1958 — die Rechnungen über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Bundes an die Vorprüfungsstelle (vgl. Nr. 5 a),</p> <ul style="list-style-type: none"> — die Rechnungsnachweise (Geldrechnung) in doppelter Ausfertigung — davon ein Stück für den Bundesrechnungshof bestimmt — zusammen mit der Vorlage der Rechnungen an die Vorprüfungsstelle (vgl. Nr. 5 b [5]), — eine Drittauf fertigung der Rechnungsnachweisen (Geldrechnung) an die übergeordnete Kasse als Grundlage für die Aufstellung der Oberrechnungen oder Zentralrechnungen (vgl. Nr. 5 b [5]), — die Vermögens-Rechnungsnachweise an die zuständigen Stellen (vgl. Nr. 24), | <p>zum 15. Mai 1958 — Auss züge aus den Rechnungsnachweisungen nach § 24 RRO und Bescheinigungen nach § 109 RRO an den Bundesrechnungshof unmittelbar (vgl. Nr. 5 b [4]),</p> <ul style="list-style-type: none"> — die Arbeitspläne der Vorprüfungsstellen an den Bundesrechnungshof in doppelter Ausfertigung (vgl. Nr. 12), |
| <p>zum 26. Mai 1958</p> | <p>— die Vermögens-Oberrechnungen 2. Stufe an die zuständige oberste Bundesbehörde (vgl. Nr. 24),</p> |
| <p>zum 15. Juni 1958</p> | <p>— die Beiträge zur Bundeshaushaltsrechnung 1957 nebst Anlagen zu den Epl. 33 und 60 sowie für den Epl. 40 an den BdF (vgl. Nr. 16 d),</p> |
| <p>zum 1. Juli 1958</p> | <p>— die Zentralrechnungen und die Hauptrechnung durch die Bundeshauptkasse an den BdF (vgl. Nr. 8 a u. Nr. 24);
(Unmittelbar nach Fertigstellung sind durch die Bundeshauptkasse zu übersenden:
 a) eine Ausfertigung der Zentralrechnung an die zuständige Vorprüfungsstelle,
 b) zwei Ausfertigungen der Zentralrechnung an das zuständige Ressort — davon ein Stück zur Verwendung als Beitrag für die Bundeshaushaltsrechnung nach § 70 [Muster 21] RWB —,
 c) eine Ausfertigung der Hauptrechnung an die Vorprüfungsstelle des BdF),</p> |
| <p>zum 28. April 1958 — die Oberrechnungen durch die Oberkassen an die Bundeshauptkasse (vgl. Nr. 5 c); soweit Oberkassen 2. Stufe eingeschaltet sind, an diese,</p> | <p>bis zum 2. Mai 1958 — die „Pläne über die Verwendung der in das Rechnungsjahr 1957 übertragenen Ausgabestelle“ nach Muster 7 RWB durch die obersten Bundesbehörden an den BdF (vgl. Nr. 9 e),</p> |
| <p>zum 8. Mai 1958 — die Oberrechnungen der Oberkassen 2. Stufe an Bundeshauptkasse (vgl. Nr. 5 c),</p> | <p>bis zum 15. Juli 1958 — die Beiträge zur Bundeshaushaltsrechnung 1957 nebst Anlagen durch die Ressorts an den BdF (vgl. Nr. 16 a) — spätestens jedoch bis vier Wochen nach Eingang der Zentralrechnung beim Ressort —,</p> |
| <p>zum 12. Mai 1958 — die Vermögens-Oberrechnungen an die zuständigen obersten Verwaltungsbehörden (vgl. Nr. 24); soweit Vermögens-Oberrechnungen 2. Stufe aufgestellt werden, an die obersten Verwaltungsbehörden der Länder,</p> | <p>— die Anlagen II, IV, V und VII zum Beitrag für den Epl. 35 an den BdF (vgl. Nr. 16 b).</p> |

Soweit Vorlagefristen auf einen Sonn- oder Feiertag fallen, sind die entsprechenden Unterlagen zum darauf folgenden Werktag vorzulegen.

II. Geldrechnung

Kassenrechnung und Vorprüfung

1. Rechnung über Personalausgaben sowie über Ausgaben zu Lasten der im Einzelplan 33 des Bundeshaushalts veranschlagten Versorgungsbezüge

a) Neben den Rechnungslegungsbüchern (Titelbüchern) über Personalausgaben (Besoldungen usw.) sind für jeden Empfänger von Dienstbezügen (also für Beamte, Richter, Soldaten, Angestellte und Arbeiter) Stammkarten und — soweit ein Bedürfnis dafür besteht (vgl. das Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 9. April 1952 — I — BA 3420 — 11 (52) — an die obersten Bundesbehörden) — für jeden Empfänger von Beschäftigungsvergütung und Trennungsentschädigung auch Berechnungs- und Überwachungsbogen nach den Vorschriften des Bundesministers der Finanzen an die Oberfinanzdirektionen vom 18. März 1952 (MinBIFin S. 113) 7. Dez. 1953 (MinBIFin S. 928)

zu führen. Die Stammkarten müssen für jeden Empfänger nicht nur die zustehenden und die ausgezahlten Bezüge nachweisen, sondern auch alle Personalangaben und die sonstigen für die Errechnung und Auszahlung der Bezüge erforderlichen Merkmale enthalten, so daß die Prüfung ohne Einsichtnahme in die Personalakten und in der Regel ohne Rückfragen möglich ist. Bei Änderungen (einschl. Zu- und Abgängen) im Laufe des Rechnungsjahres sind den Stammkarten die Belege beizufügen. Beizubringende Erklärungen der Zahlungsempfänger, z. B. über das Vorliegen der Voraussetzungen zum Bezug eines Ortszuschlages einer höheren Stufe als der Stufe 1 oder von Kinderzuschlag — Erklärung K —, müssen in jedem Falle den Stammkarten beigelegt werden. Am Schluß des Rechnungsjahres sind auf den Stammkarten die Jahressummen der Soll- und Istbeträge zu bilden und einander gegenüberzustellen. Überstundenvergütungen sind hierbei nicht zu berücksichtigen. Sie sind nach der Gegenüberstellung den Istbeträgen hinzurechnen.

Für die bei den Titeln 101, 102, 103, 104, 105 und ggf. auch 108 nachzuweisenden Personalausgaben sind Nebenlisten zu führen. Am Schluß des Rechnungsjahres ist durch die Übernahme der an die einzelnen Empfänger nach den Stammkarten und Berechnungs- und Überwachungsbogen ausgezahlten Gesamtbezüge in den Nebenlisten der Nachweis zu führen, daß die im Titelbuch bei den einzelnen Verbuchungsstellen insgesamt gebuchten Auszahlungen mit der Gesamttausgabe nach den Stammkarten und ggf. den Berechnungs- und Überwachungsbogen übereinstimmen. Die Nebenlisten dienen auch dem listenmäßigen Nachweis der Empfänger und bei planmäßigen Beamten gleichzeitig dem Nachweis der Besetzung der Planstellen. Die Bediensteten sind daher in den Nebenlisten in der Reihenfolge der Besoldungs- und Vergütungsgruppen und hier jeweils in der Buchstabenfolge ihrer Namen aufzuführen.

b) Für die Rechnungslegung über Versorgungsausgaben — Epl. 33 — gilt Nr. 1 a) entsprechend mit der Maßgabe, daß in den Nebenlisten — in Übereinstimmung mit der Reihenfolge der Stammkarten — die Versorgungsempfänger in der Buchstabenfolge ihrer Namen aufzuführen

sind. Das gleiche gilt für die Empfänger von laufenden Unterstützungen oder ähnlichen laufenden Bezügen.

Außer den Nachweisungen über die Festsetzung der Versorgungsbezüge sind — und zwar jeweils in die Rechnungsbelege eingeordnet — die Jahresbescheinigungen und ggf. die Erklärungen über Kinderzuschlag und über Frauenzuschlag vorzulegen. Weiterhin sind etwaige besondere versorgungsrechtliche Entscheidungen beizufügen, wie z. B. über

- (1) die Gleichstellung bei verspätetem Zuzug (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG),
- (2) die Feststellung der Dienstunfähigkeit,
- (3) die Anrechnung von Dienstzeiten, auf die kein Rechtsanspruch besteht,
- (4) die Bewilligung von Versorgungsbezügen in besonderen Fällen,
- (5) die Festsetzung des Besoldungsdienstalters, soweit es sich um Festsetzungen auf Grund der Sechsten Durchführungsverordnung zum Gesetz zu Art. 131 GG handelt.

c) Soweit über die Abstandnahme von der Rückforderung zuviel gezahlter Dienst- und Versorgungsbezüge bis zum Schluß des Rechnungsjahres noch nicht entschieden oder die Forderung auch in anderer Weise noch nicht erledigt ist, sind die zuviel gezahlten Beträge in einer besonderen Spalte der Nebenliste nachrichtlich zu vermerken. Zuviel gezahlte Dienst- und Versorgungsbezüge, auf deren Rückforderung im Laufe des Rechnungsjahres gemäß § 87 Abs. 2 BBG verzichtet worden ist, sind gemäß § 27 Abs. 1 RRO in die Nachweisung der Forderungen aufzunehmen. Das gleiche gilt, wenn von der Weiterverfolgung des Anspruchs gemäß § 67 Abs. 1 RWB abgesehen worden ist.

d) Abweichungen von den Vorschriften in Nr. 1 Buchst. a) und b) — z. B. Rechnungslegung bei Erstellung von Auszahlungsnachweisungen im Lochkartenverfahren — bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesrechnungshofes.

e) Von der Aufstellung von Nebenlisten über die Personalausgaben für die zivilen Bediensteten der Stationierungsmächte kann auch für das Rechnungsjahr 1957 abgesehen werden (vgl. hierzu den Erlaß des Bundesministers der Finanzen vom 18. Januar 1954 — II A/6 — A 0265 — 50/53 III —).

f) Soweit die „Vorläufigen Gehaltzahlungsbestimmungen“ zur Anwendung kommen, ist auch für das Rechnungsjahr 1957 zu beachten, daß die Stammkarten neben dem Einzelnachweis der ausgezahlten Bezüge auch der Kontrolle und Überwachung der gewährten Haustratsdarlehen dienen, so daß der Einzelnachweis in der als Titelbuch geltenden Vermögenskartei für Darlehen (§ 49 Abs. 1 VBRO) entfällt. Für Haustratsdarlehen können in diesem Falle Sammelkonten gemäß § 26 Abs. 2 VBRO geführt werden (vgl. Erlaß des Bundesministers der Finanzen vom 19. März 1954 — II B — O 4300 — 59/54).*)

Am Schluß des Rechnungsjahres sind auf der Vorderseite der Stammkarten an der dafür vorgesehenen Stelle „Haustratsdarlehen“ nur die

*) Für die Besoldungsstelle der Bundesfinanzverwaltung in Bad Goisberg angeschlossenen Dienststellen gelten für die Rechnungslegung und Vorprüfung hinsichtlich der Haushaltsausgaben für Besoldung und Versorgung die Abschnitte VIII und IX der DVBestl.

verbliebenen Darlehensreste zu ermitteln, die auf die neuen Stammkarten vorgetragen werden. Sollten sich in Ausnahmefällen Kassenreste ergeben, so sind diese in der Vermerkspalte auszuweisen und zu erläutern und ebenfalls in die neuen Stammkarten (Vermerke) zu übernehmen. (Diese Kassenreste sind in den nachgewiesenen Darlehensresten enthalten.)

Das gilt entsprechend auch für ähnliche Darlehen (z. B. Darlehen für die Beschaffung von Fahrrädern, Schneeschuhen, Hunden u. ä.), die durch Gehaltsabzug getilgt werden.

Zu den Hausratsdarlehen sind Nebenlisten aufzustellen. Diese müssen enthalten:

- (1) Bestände zu Beginn des Rechnungsjahres,
- (2) Neuauszahlungen im Laufe des Rechnungsjahres,
- (3) Tilgungen im Laufe des Rechnungsjahres,
- (4) Darlehensreste am Schluß des Rechnungsjahres,
- (5) Kassenreste (in den Darlehensresten enthalten).

Diese Nebenlisten sind den nach II Nr. 1 a Abs. 2 aufzustellenden Nebenlisten beizufügen.

2. Rechnungen über Bauausgaben des Bundes

Für die Rechnungslegung und Vorprüfung von Ausgaben für Baumaßnahmen des Bundes sind zu beachten:

- a) Die Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (RBau); insbesondere Abschnitt J — Rechnungslegung, Vorprüfung —, bekanntgegeben mit Rundschreiben vom 10. Aug. 1957 (MinBlFin 1957 S. 1138),
- b) die Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Auftragsverwaltung der Bundesstraßen (Abschnitt IV) vom 11. Februar 1956 (B-Anzeiger Nr. 38 vom 23. Februar 1956); in Kraft seit 1. April 1956,
- c) die Baubestimmungen für das THW; Richtlinien für Planung, Durchführung und Abrechnung aller Baumaßnahmen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk vom 27. April 1955 in der Fassung des Neudruckes vom 10. Februar 1956 (Abschnitt V und VI).

Wegen der an die Länder zu zahlenden Verwaltungskostenentschädigung für

Bauten mit einem Haushaltsansatz bis 50 000 DM, die Bauunterhaltung und sonstige Bautätigkeit

wird auf die mit den Ländern jeweils gesondert abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarungen hingewiesen.

Über die Absätze 1 und 2 hinaus sind für die Ausführung von Baumaßnahmen für den Bundesgrenzschutz auch die Richtlinien des Bundesministers des Innern vom 19. Mai 1953 — 6650 A — 1008/53 (ergangen an die Grenzschutzverwaltungen usw.) zu beachten.

3. Ordnen der Rechnungsbelege

Bei dem Ordnen der Rechnungsbelege für die Zwecke der Rechnungslegung sind die Bestimmungen der §§ 89 ff. RRO zu beachten. Auf die Bestimmungen im § 95 Abs. 1 RRO (Anlegung einer besonderen Belegmappe für jeden Buchungsab-

schnitt eines Rechnungslegungsbuches) sowie in den §§ 97 und 98 RRO (Sammel- und Dauerbelege) wird besonders hingewiesen.

4. Ausgaben für die Aufstellung der deutschen Verteidigungsstreitkräfte

Mit Erlaß des BdF vom 12. März 1956

II A 6 — Bu 4460 — 20/56

I A 4 — H 2030 — 23/56

wurden unter Buchstabe b) den Oberfinanzkassen am Sitz der Wehrbereichsverwaltungen sowohl die Aufgaben einer Amtskasse für sämtliche Verteidigungseinrichtungen am Standort nach § 2 Nr. 12 und 13 RKO als auch die Aufgaben einer Oberkasse nach §§ 3 (3) und 81 RKO und § 101 RRO für sämtliche Kassen im Wehrbereich übertragen. In Standorten, in denen sich keine Oberfinanzkasse befindet, hat der Herr Bundesminister für Verteidigung im Einvernehmen mit mir — dem BdF — gemäß § 6 (1) RKO eigene Standortkassen als Einheitskassen nach § 5 (1) RKO eingerichtet. Für diese Kassen, also auch für die Oberfinanzkassen als Amtskassen für sämtliche Verteidigungseinrichtungen am Standort der Wehrbereichsverwaltungen, gelten hinsichtlich der Abrechnung, der Rechnungslegung und der Vorprüfung der Einnahmen und Ausgaben aus Anlaß der Aufstellung der deutschen Verteidigungsstreitkräfte die für die übrigen Kassen der Bundesverwaltung maßgebenden Bestimmungen; die Sonderbestimmungen der AKO finden keine Anwendung.

5. Vorlage der Rechnungen, Aufstellung und Vorlage der Rechnungsnachweisungen und Oberrechnungen

- a) Die Rechnungen über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Bundes für das Rechnungsjahr 1957 sind sogleich nach Abschluß der Kassenbücher (Hinweis auf das Rundschreiben vom 13. Januar 1958 — MinBlFin 1958 S. 94 — von den Kassen zu legen.

Die Rechnungen müssen spätestens bis zum 18. April 1958 den Vorprüfungsstellen zur Verfügung stehen. Unberüht bleiben die Anordnungen über die Vorlage von Titelbüchern (nebst Belegen), die für kürzere Zeitabschnitte als ein Rechnungsjahr (z. B. Halbjahr, Vierteljahr) zu führen und deshalb schon im Laufe des Rechnungsjahres den Vorprüfungsstellen vorzulegen sind.

- b) Für jeden nach § 10 RRO gebildeten Teil des Titelbuches ist von der rechnunglegenden Kasse eine Rechnungsnachweisung zu fertigen. § 24 RRO in Verbindung mit § 10 RRO ist zu beachten. Im einzelnen gilt folgendes:

(1) Bezieht sich der in die Spalte „Davon vermögenswirksam“ der Rechnungsnachweisung einzutragende Betrag auf mehrere Vermögensgruppen, so ist in Spalte „Vermerke“ der Betrag nach Vermögensgruppen (bei Darlehen auch nach Vermögensuntergruppen) aufzugliedern. Kommt nur eine Vermögensgruppe in Frage, so ist diese anzugeben. Wegen der Zugehörigkeit der einzelnen vermögenswirksamen Einnahmen und Ausgaben zu bestimmten Vermögensgruppen haben sich Amtskasse und Vermögensbuchhalter der betreffenden Behörde die zur Ermittlung der richtigen Vermögensgruppe notwendige

Hilfe zu leisten. Das gleiche gilt, wenn die Aufteilung der vermögenswirksamen Ausgaben auf die einzelnen Vermögensgruppen in der Haushaltsüberwachungsliste vorgenommen worden ist (vgl. auch § 32 Abs. 5 Buchst. c) VBRO).

Beispiel:

Spalte 6 (7)	16 (Von dem Betrage der Spalte 6 (7) sind vermögenswirksam)	17 (Vermerke) Vermögens- gruppe
	0010 = 30 000	
	0012 = 10 000	

60 000

40 000

40 000

Sollte für das Rechnungsjahr 1957 — entgegen der Bestimmung im § 10 Abs. 1 RRO — das Titelbuch nicht für jeden Einzelplan getrennt in einem besonderen Teil geführt oder sollten innerhalb eines Einzelplanes die Besoldungen und die anderen Personalausgaben, soweit sie bei Titeln für Personalausgaben gebucht wurden, nicht in einem besonderen Teil des Titelbuchs nachgewiesen worden sein, ist trotzdem für jeden Einzelplan und für die Personalausgaben je eine Rechnungsnachweisung aufzustellen. Entsprechendes gilt für die Versorgungsbezüge und für die nach § 10 Abs. 3 RRO zu bildenden Teile des Titelbuchs.

(2) Sind die Titelbücher oder Teile eines Titelbuchs (§ 10 RRO) durch die Kasse in Teilbänden nach § 73 Abs. 1 Satz 3 RKO geführt, so sind für diese Teilbände — ebenso wie für Teilbände nach § 73 Abs. 1 Satz 1 RKO und § 12 RRO — keine besonderen Rechnungsnachweisungen zu fertigen.

(3) Den Rechnungsnachweisungen sind die Anlagen nach den §§ 26, 27 und 111 in Verbindung mit § 112 RRO beizufügen. Soweit hinsichtlich der Anlage nach § 26 RRO für einzelne Verwaltungen besondere Regelungen getroffen sind (vgl. z. B. die Erlasse des Bundesministers der Finanzen vom 16. März 1953 — III A — H 3104 — 12/53 — und vom 26. Februar 1954 — III A — H 3104 — 3/54 — an die Oberfinanzdirektionen und an das Landesfinanzamt Berlin), ist danach zu verfahren.

Die Nachweisung der Geldforderungen nach § 27 RRO entfällt, soweit die Forderungen nach den Bestimmungen der VBRO in die Vermögensrechnung aufzunehmen sind. Das ist z. B. nicht der Fall bei Ansprüchen auf Schadensersatz, die nicht bis zum Ablauf des Rechnungsjahres durch Erfüllung oder Aufrechnung erloschen sind; solche Forderungen sind also in die Nachweisung aufzunehmen (vgl. hierzu auch Nr. 1 b).

Wegen des Nachweises der bis zum Jahresabschluß nicht abgewickelten Vorschüsse in besonderen Fällen (Besoldungsvorschüsse) in der Anlage nach § 111 RRO wird auf das Rundschreiben des BdF vom 24. März 1954 II A/6 — F 1071 — 6/54

I A — H 3000 — 3/54

(nicht an die Länder ergangen) hingewiesen.

Wegen des Nachweises der bis zum Jahresabschluß im Bereich der Bundeswehrverwaltung nicht abgerechneten Besoldungsabschläge ist der Erlass des Bundesministers für Verteidigung vom 4. Oktober 1957 (VMBI. S. 716) zu beachten.

(4) Wenn über Haushaltsausgaben für einen längeren Zeitraum als ein Rechnungsjahr Rechnung gelegt wird, sind wegen der Aufstellung der Rechnungsnachweisungen die Bestimmungen in §§ 25 und 41 RRO und wegen der Beifügung einer Bescheinigung über den Gesamtbetrag der Haushaltsausgaben die Bestimmungen in § 109 RRO zu beachten.

Über Ausgaben für Baumaßnahmen des Bundes, die am Schluß des Rechnungsjahres 1957 noch nicht fertiggestellt und abgerechnet worden sind, sind für jede Baumaßnahme ein Auszug aus der Rechnungsnachweisung nach § 24 RRO und eine Bescheinigung nach § 109 RRO dem Bundesrechnungshof unmittelbar bis zum 15. Mai 1958 vorzulegen.

T.

(5) Von den Rechnungsnachweisungen sind insgesamt drei Stücke zu fertigen. Davon geht ein Stück — mit den Anlagen nach § 26 (2) VPOB — dem Bundesrechnungshof über die Vorprüfungsstellen zu — vgl. Nr. 12 —. Ein zweites Stück der Rechnungsnachweisungen verbleibt bei der Vorprüfungsstelle. Das dritte Stück ist spätestens bis zum 18. April 1958 als Grundlage für die Aufstellung der Oberrechnungen oder Zentralrechnungen der übergeordneten Kasse zu übersenden.

T.

(6) Für die Bundeshauptkasse als Einheitskasse gilt Nr. (5) sinngemäß.

T.

c) Die Oberrechnungen sind getrennt nach Einzelplänen ebenfalls in dreifacher Ausfertigung aufzustellen. Die Anweisungen unter Nr. 5 Buchst. b) Ziff. (1) Abs. 1 gelten sinngemäß auch für die Aufstellung der Oberrechnungen — Muster 5 zu § 101 RRO.

Die Oberkassen übersenden ein Stück der Oberrechnungen nebst Anhängen bis zum 28. April 1958 der Bundeshauptkasse. Sofern durch Oberkassen 2. Stufe Rechnung gelegt wird, übersenden die Oberkassen 1. Stufe die Oberrechnungen den Oberkassen 2. Stufe zum gleichen Zeitpunkt. Diese letztgenannten Oberkassen übersenden ihrerseits die von ihnen gelegten Oberrechnungen bis zum 8. Mai 1958 der Bundeshauptkasse.

T.

Zwei Stücke der Oberrechnungen mit Anhängen sind innerhalb der gleichen Fristen der zuständigen Vorprüfungsstelle zu übersenden; diese legt ein Stück nach Vorprüfung dem Bundesrechnungshof vor (vgl. Nr. 12).

T.

6. Äußere Gestaltung der Rechnungsnachweisungen und der Oberrechnungen

Es sind zu unterscheiden die Fälle, in denen

- einer Behörde die vollen Beträge der im Bundeshaushaltspunkt vorgesehenen Haushaltssittel zur Bewirtschaftung zugewiesen worden sind (durch beglaubigten Abdruck des betreffenden Einzelplans oder eines Teils eines solchen in der gesetzlich festgelegten Fassung) und
- einer Behörde nur Teilbeträge der im Bundeshaushaltspunkt vorgesehenen Haushaltssittel zur Bewirtschaftung zugewiesen worden sind (z. B. durch einen Kassenanschlag oder durch besondere Verfügung).

In den Fällen zu a) sind sowohl in den Rechnungsnachweisungen als auch in den Oberrechnungen jeweils in die Spalten „Haushaltsbetrag für 1957“ die Haushaltsansätze nach dem Bundeshaushaltspunkt einzutragen; es sind sämtliche Spalten der Muster auszufüllen. Wegen der Behandlung der Haushaltsreste wird auf Nr. 9 g) verwiesen.

Dagegen sind in den Fällen zu b) die zugewiesenen Haushaltssmittel in die Spalte „Vermerke“ der Rechnungsnachweisungen und der Oberrechnungen, und zwar unter Angabe der Zuweisungsverfügungen, aufzunehmen. Die Spalten 8 bis 14 der Rechnungsnachweisungen (Muster 1 zu § 24 RRO) und die Spalten 7 bis 13 der Oberrechnungen (Muster 5 zu § 101 RRO) bleiben hierbei unausgefüllt.

Zur Vereinfachung der Rechnungsprüfung sind die über die Einnahmen und Ausgaben bei den Titeln 08 04/25, 09 01/45, 12 02/47, 48 und 70, 25 02/36, 37, 81, 890 und 895, 60 02/49 und 50, 60 03/39 und 82 aufzustellenden Rechnungsnachweisungen durch Angabe der einzelnen Unternehmen des Bundes (Unternehmen im Sinne des § 15 RHO und Unternehmen, an deren Kapital oder Gewinn der Bund beteiligt ist) und des auf jedes Unternehmen entfallenden Einzelbetrags zu ergänzen.

Soweit der Raum in den Vermerksäulen zur Aufnahme auch der Vermerke nach Nr. 5 b (1), 5 c, 9 g und 10 nicht ausreicht, sind diese Vermerke in je eine Anlage zur Rechnungsnachweisung und zur Oberrechnung unter Voranstellung der Titelnummern, zu denen die Vermerke jeweils gehören, aufzunehmen.

7. Besondere Bestimmungen für die Aufstellung der Rechnungsnachweisungen und Oberrechnungen über Besatzungskosten, Auftragsausgaben und Stationierungskosten des Einzelplans 35 (Kapitel 35 02 bis 35 04 — Rechnungsjahr 1957 — und Reste bei den Kapiteln A 35 02 und A 35 05 aus dem Rechnungsjahr 1956)

Im Hinblick auf die besonderen Erfordernisse für die Rechnungslegung und -prüfung auf dem Gebiet der Besatzungs- und Stationierungskosten wird für die Aufstellung der Rechnungsnachweisungen und Oberrechnungen bestimmt:

(1) Ausgaben für die amerikanische und die französische Macht sind bis zu Unterteilen von Titeln, wie von den Mächten vorgeschrieben, zu gliedern.

(2) Für die Einnahmen und Ausgaben der britischen Macht (einschließlich der angeschlossenen Entsendestaaten) sind neben der in den Rechnungsnachweisungen und Oberrechnungen vorzunehmenden Gliederung nach dem Bundeshaushaltspunkt besondere Nachweisungen der Einnahmen und Ausgaben nach den britischen Code-Plänen zu erstellen.

a) Kassen, die Einnahmen und Ausgaben sowohl nach dem britischen Code-Plan als auch nach der Gliederung des Bundeshaushaltspunkts buchen oder die für die Monatsabrechnung mit der übergeordneten Kasse die Umstellung auf den Bundeshaushaltspunkt vornehmen, haben ihren Rechnungsnachweisungen Oberrechnungen und Anhängen zu den Oberrechnungen besondere Nachweisungen beizufügen, in denen die

Einnahmen und Ausgaben nach dem britischen Code-Plan gegliedert sind und in denen die Umstellung auf den Bundeshaushaltspunkt dargestellt ist.

- b) Amtskassen und Oberkassen 1. Stufe, die Einnahmen und Ausgaben nur nach dem britischen Code-Plan buchen, während die Umstellung auf die Gliederung des Bundeshaushaltspunkts bei den Oberkassen 2. Stufe vorgenommen wird, haben die Einnahmen und Ausgaben in den Rechnungsnachweisungen und Oberrechnungen 1. Stufe nur nach dem britischen Code-Plan zu gliedern.
- (3) Kassen, die Einnahmen und Ausgaben für mehr als eine Macht nachweisen, haben in ihren Rechnungsnachweisungen, Oberrechnungen und Anhängen zu den Oberrechnungen in Nebensäulen eine titelweise Aufgliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Mächten vorzunehmen. Soweit Amtskassen und Oberkassen 1. Stufe eine solche Aufspaltung nicht möglich ist, weil sie Einnahmen und Ausgaben der britischen Macht (einschließlich der angeschlossenen Entsendestaaten) nur nach dem britischen Code-Plan buchen (s. Nr. (2) Abs. b)), ist in den Rechnungsnachweisungen, Oberrechnungen 1. Stufe und Anhängen für die Einnahmen und Ausgaben der britischen Macht ein besonderer Abschnitt zu bilden.
- (4) Einnahmen und Ausgaben bei den Kapiteln 35 02 bis 35 04 (nur für Berlin) sind in die Abschnitte A (Kosten des laufenden Jahres), B (Kosten der Auslaufzeit 1956) und C (Kosten der Auslaufzeit 1955) zu gliedern; die Isteinnahmen und -ausgaben bei den Abschnitten B und C sind getrennt für die Zeitabschnitte vom 1. April bis 30. Juni 1957 und vom 1. Juli 1957 bis zum Schluß des Rechnungsjahres nachzuweisen.

8. Aufstellung und Vorlage der Zentralrechnungen und der Hauptrechnung

T.

- a) Die Bundeshauptkasse hat die Zentralrechnungen (§ 102 RRO) und die Hauptrechnung (§ 105 RRO) bis zum 1. Juli 1958 aufzustellen. Soweit dies in Ausnahmefällen nach dem Umfang der Zentralrechnung nicht möglich sein sollte, legt die Bundeshauptkasse mir — dem Bundesminister der Finanzen — mit entsprechender Begründung zum gleichen Zeitpunkt eine Nachweisung vor, in die die späten Vorlagetermine einzutragen sind. Solte sich die Aufstellung der Zentralrechnung eines Einzelplanes aus dem Grunde verzögern, weil die Entscheidung des Ressorts über die Bildung von Ausgaberesten noch aussteht, bitte ich, mir umgehend zu berichten; vgl. im übrigen Nr. 9 d).
- b) In dem Anhang zur Zentralrechnung für den Einzelplan 35 sind die bei den Kap. 35 02 bis 35 04 sowie den Kap. A 35 02 und A 35 05 nachgewiesenen Isteinnahmen und -ausgaben titelweise nach nichtdeutschen Streitkräften (Nationale Haushalte) aufzugliedern. Bei den Kap. 35 02 bis 35 04 sind die Abschnitte A (Kosten des laufenden Jahres), B (Kosten der Auslaufzeit 1956) und C (Kosten der Auslaufzeit 1955) zu bilden. Einnahmen und Ausgaben bei den Abschnitten B und C sind getrennt für die Zeit

vom 1. April bis 30. Juni 1957 und vom 1. Juli 1957 bis zum Schluß des Rechnungsjahres nachzuweisen.

- c) In der Spalte 8 sind die Haushaltsbeträge nach dem Bundeshaushaltspunkt 1957 (100 v. H.) einzutragen.
- d) Die Haushaltsbeträge (Ausgabeansätze) nach c) gelten gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 des Haushaltsgesetzes 1957 nur mit einem um 6 v. H. niedrigeren Betrag bewilligt. Das bedeutet, daß in Spalte 12 in der Regel mindesten 6 v. H. des jeweiligen Haushaltsansatzes als Wenigerausgabe auszuweisen sind. Werden bei einzelnen Titeln Mehrausgaben nachgewiesen oder Minderausgaben, die 6 v. H. des Haushaltsansatzes nicht erreichen — weil z. B. von den Möglichkeiten nach § 2 Abs. 5 oder nach § 8 Abs. 1 Satz 3 des Haushaltsgesetzes 1957 Gebrauch gemacht worden ist —, so ist in der Vermerkspalte der Zentralrechnungen zu erläutern, bei welchen anderen Titeln die in Anspruch genommenen Kürzungsbeträge zusätzlich (in Grenzen von 94 v. H. des Haushaltsansatzes) eingespart worden sind. Andererseits ist bei den Titeln, die solche in Anspruch genommenen Kürzungsbeträge decken, zu vermerken, für welche Titel und mit welchen Einzelbeträgen die zusätzlichen Einsparungen durchgeführt worden sind.

Die Erläuterungen sind nach den Beispielen in Nr. 13 b zu fassen.

Ergibt sich ausnahmsweise bei einem Titel weder eine Mehrausgabe noch eine Minderausgabe, so ist die Erläuterung nach dem Beispiel a) in Nr. 13 b zu geben.

Soweit bei einzelnen Titeln gegenstandslos gewordene Ausgabebewilligungen als Wenigerausgaben nachgewiesen werden, ist in der Vermerkspalte der Zentralrechnungen darauf besonders hinzuweisen.

Die Ressorts übersenden der Bundeshauptkasse die für die Vermerke notwendigen Unterlagen zum frühestmöglichen Zeitpunkt (vgl. Nr. 13 b, drittletzter Absatz).

- e) Die Spalten 6 „Summe“ und 10 „Mithin Gesamt-soll“ werden bei den Titelansätzen in den Zentralrechnungen nur dann ausgefüllt, wenn in den Spalten 5 „An Haushaltsresten sind verblieben“ und 9 „An Haushaltsresten aus dem Vorjahr sind übertragen“ Reste nachgewiesen werden.
- f) Der Text der Zweckbestimmung wird in Spalte 3 nicht mehr aufgenommen; es erscheinen also nur noch die Titelnummern in Spalte 2. Eine Ausnahme hiervon bilden die außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben sowie die Ausgaben zu Lasten von Vorjahresresten, deren Zweckbestimmung im Haushalt 1957 nicht mehr enthalten ist.
- g) Die Bundeshauptkasse läßt in den Zentralrechnungen die Spalte 13 „Überplanmäßige usw. Ausgaben“ unausgefüllt (vgl. Nr. 13 d).
- h) Der Nachweis der Vermögensgruppen (in der Vermerk-Spalte) ist in den Zentralrechnungen entbehrlich. Hinsichtlich der übrigen Vermerke vgl. Nr. 9 f, 10 und 11.
- i) Die Bundeshauptkasse legt ein Stück der jeweiligen Zentralrechnung der Vorprüfungsstelle der betreffenden obersten Bundesbehörde — die Hauptrechnung der Vorprü-

f u n g s s t e l l e des Bundesministers der Finanzen — sogleich nach Fertigstellung vor (vgl. Begleiterlaß des Bundesministers der Finanzen vom 12. Februar 1953 zu § 3 VPOB — MinBlFin 1953 S. 114). Darüber hinaus sind den obersten Bundesbehörden zwei weitere Stücke der jeweiligen Zentralrechnung zu übersenden (Abgabennachricht an BfF); davon geben die obersten Bundesbehörden ein Stück als Beitrag zur Bundeshaushaltsrechnung 1957 — an Stelle des Beitrags nach Muster 21 zu § 70 RWB — an den Bundesminister der Finanzen weiter und behalten das andere Stück als Entwurf zurück. Außerdem ist eine Ausfertigung jeder Zentralrechnung dem Bundesminister der Finanzen unmittelbar vorzulegen; sie soll als Druckmanuskript für die Aufstellung der Bundeshaushaltsrechnung dienen.

- k) Wegen der Behandlung der Haushaltsreste wird auf Nr. 9 f verwiesen.

9. Ausgabereste und Vorgriffe

- a) Ausgabereste des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts aus dem Rechnungsjahr 1956 (übertragene Reste) sind in der Spalte 9 der Zentralrechnungen — Vorgriffe 1956 als Minusreste (in rot) — einzutragen; sie erhöhen (Vorgriffe vermindern) die entsprechenden Bewilligungen für das Rechnungsjahr 1957 (vgl. §§ 30, 73 und 77 RHO).
- b) Ausgabereste des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts des Rechnungsjahrs 1957 (verbliebene Reste) sind in der Spalte 5 der Zentralrechnungen — Vorgriffe 1957 als Minusreste (in rot) — nachzuweisen; sie verschlechtern (Vorgriffe verbessern) das rechnungsmäßige Abschlußergebnis (§ 75 RHO) des Rechnungsjahrs 1957.
- c) Zur Gewinnung eines den tatsächlichen Verhältnissen möglichst nahe kommenden rechnungsmäßigen Abschlußergebnisses 1957 bitte ich — der Bundesminister der Finanzen — die Ressorts, nach Jahresabschluß bei übertragbaren Mitteln Ausgabereste nur in der Höhe bilden und übertragen zu lassen, in der mit Sicherheit Zahlungsverpflichtungen auf den Bund noch zukommen werden, und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vorliegen. Der von Jahr zu Jahr anwachsende Umfang dieser Reste zwingt mich zu der dringenden Bitte, für diese Überprüfung besondere Aufmerksamkeit zu verwenden. Bei der Nachprüfung bitte ich, den strengsten Maßstab anzulegen. Die Entscheidungen über Bildung und Höhe der am Schluß des Rechnungsjahrs 1957 verbliebenen Ausgabereste bitte ich möglichst umgehend zu treffen, damit nicht — wie beim Abschluß 1956 — in Einzelfällen die Aufstellung der Zentralrechnungen durch die Bundeshauptkasse eine an sich vermeidbare Verzögerung erleidet. Ich bitte aber zu beachten, daß in jedem Einzelfall die Voraussetzungen für die Bildung eines Ausgaberestes gegeben sein müssen. Hierzu gehört in erster Linie die Prüfung gem. § 30 Abs. 1 (1. und 2. Halbsatz) RHO, ob der Zweck, für den die Beträge bewilligt sind, noch fortduert bzw. in welcher Höhe die bisher nicht in Anspruch genommene Bewilligung zur Erfüllung des Zwecks noch benötigt wird. Außerdem weise ich darauf hin, daß die

auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 1 des Haushaltsgesetzes 1957 nicht bewilligten Beträge und die für Mehrausgaben als Einsparung angebotenen Beträge in Abgang zu stellen sind. Grundsätzlich dürfen also Ausgabereste bei Haushaltssatzungen, die unter § 8 Abs. 1 Satz 1 des Haushaltsgesetzes 1957 fallen, nur im Rahmen von 94 v. H. des einzelnen Haushaltssatzungen — bei zusätzlich angebotenen Einsparungen zur Dekkung von Mehrausgaben an anderer Stelle unter Abzug dieser Beträge — gebildet werden. Reicht ein im Rahmen von 94 v. H. des Haushaltssatzungen gebildeter Ausgaberest für die im folgenden Rechnungsjahr aus der Zweckbestimmung zu leistenden Ausgaben nicht aus, kann er unter Anwendung der Bestimmungen des § 2 Abs. 5 und § 8 Abs. 1 Satz 3 des Haushaltsgesetzes 1957 im Rahmen des ungetakteten Haushaltssatzungen (100 v. H.) gebildet werden. Die Bundeshauptkasse hat vor Aufstellung der Zentralrechnungen die bei übertragbaren Mitteln zu bildenden Ausgabereste mit den zuständigen Ressorts abzustimmen. Wegen der Auswirkungen des § 8 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes 1957 nehme ich auf mein Rundschreiben vom 24. Juli 1957 — II A/1 — A 0250 — 6/57 II Bezug. Im übrigen verweise ich auf meinen Runderlaß über die Haushaltsführung 1957, Abschnitt D, Nr. 2 b (MinBlFin. 1957 S. 823).

- d) Die Entscheidungen über Bildung und Höhe der am Schluß des Rechnungsjahres 1957 verbliebenen Ausgabereste fallen nach § 30 RHO in die Zuständigkeit der Ressorts und ergehen unabhängig von meiner Entscheidung über die Freigabe zur Verwendung im Rechnungsjahr 1958 laut Resteplan nach Muster 7 RWB.
 - e) Die Pläne über die Verwendung der in das Rechnungsjahr 1958 übertragenen Ausgabereste nach Muster 7 RWB bitte ich — der Bundesminister der Finanzen —, in Abweichung von § 17 Abs. 3 RWB, mir bereits bis zum 2. Mai 1958 vorzulegen. Auf § 17 Abs. 3 RWB letzter Satz weise ich besonders hin.
 - f) In die Vermerk-Spalte der Zentralrechnungen sind die Verfügungen mit Daten und Geschäftszeichen anzugeben, mit denen ich — der Bundesminister der Finanzen — der Verwendung der aus dem Rechnungsjahr 1956 übertragenen Ausgabereste zugestimmt habe. Beglaubigte Abschriften dieser Verfügungen sind den Zentralrechnungen beizufügen.
 - g) In die Rechnungsnachweisungen und in die Oberrechnungen nach Nr. 6 a sind die Beträge der aus dem Rechnungsjahr 1956 übertragenen und der am Schluß des Rechnungsjahrs 1957 verbliebenen Ausgabereste und Vorgriffe aufzunehmen.
- In den Rechnungsnachweisungen und Oberrechnungen nach Nr. 6 a bleiben die Spalten „Verbliebene Haushaltsreste“ und „Summe“ in den Fällen unausgefüllt, in denen das zuständige Ressort im Zeitpunkt des Vorlagetermins der Rechnungsnachweisungen und der Oberrechnungen über die Höhe der zu bildenden Haushaltsreste noch nicht entschieden hat. In diesen Fällen sind in die Spalte „Weniger“ die Unterschiedsbeträge zwischen dem Ist und dem Gesamtsoll einzutragen. Diese Beträge sind mit einem *) zu versehen, zu dem in einer Fußnote, folgende Anmerkung aufzunehmen ist:

„Die Entscheidung des zuständigen Ressorts über die Bildung des Ausgaberestes steht noch aus — vgl. Zentralrechnung —.“

Soweit sich im übrigen bei der Abstimmung Abweichungen zwischen der Zentralrechnung einerseits und den Rechnungsanweisungen und Oberrechnungen andererseits ergeben, sind die Eintragungen in der Zentralrechnung maßgebend.

Bei den aus dem Rechnungsjahr 1956 übertragenen Ausgaberesten sind in der Vermerk-Spalte der Rechnungsnachweisungen und Oberrechnungen Daten und Geschäftszeichen der Verfügungen anzugeben, mit denen ich — der Bundesminister der Finanzen — der Verwendung im Rechnungsjahr 1957 zugestimmt habe.

10. Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben

- a) Bei überplanmäßigen Haushaltsausgaben (ggf. Vorgriffen) und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben sind in der Vermerkspalte der Rechnungsnachweisungen, der Oberrechnungen und Zentralrechnungen Daten und Geschäftszeichen der Verfügungen anzuführen, mit denen ich — der Bundesminister der Finanzen — der Leistung der Mehrausgaben zugestimmt habe (§§ 45 und 46 RWB); auf Abschnitt D Nr. 2 a letzter Absatz und Nr. 2 f des Rundschreibens über die Haushaltsführung 1957 vom 31. Juli 1957 (MinBlFin 1957 S. 823) wird hingewiesen. Beglaubigte Abschriften der Verfügungen sind nur den Zentralrechnungen beizufügen.
- b) Mehrausgaben bei den Personaltiteln, die nicht durch Einsparungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgesetzes 1957 — wobei auf die Beachtung der Ausführungen in Abschn. D Nr. 2 d) des Rundschreibens über die Haushaltsführung 1957 hingewiesen wird — gedeckt sind, werden nicht überplanmäßig nachgewiesen, wenn sie auf den Auswirkungen von Änderungen des Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrechts beruhen; diese Mehrausgaben werden durch den Globalansatz bei Kap. 60 02 Tit. 199 gedeckt (vgl. hierzu auch Abschn. D Nr. 2 e) des Rundschreibens über die Haushaltsführung 1957).

Zu den erwähnten Rechtsänderungen zählen:

- a) Das Bundesbesoldungsgesetz vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 993 in Verbindung mit MinBlFin 1957 S. 1172);
- b) der Tarifvertrag vom 14. Juni 1956 (MinBlFin 1956 S. 560);
- c) der Tarifvertrag vom 28. März 1957 (MinBlFin S. 370);
- d) der Tarifvertrag vom 2. April 1957 (MinBlFin S. 373);
- e) der Tarifvertrag vom 25. April 1957 (MinBlFin S. 478);
- f) der Tarifvertrag vom 25. Mai 1957 (MinBlFin S. 549);
- g) der Tarifvertrag vom 31. Mai 1957 (MinBlFin S. 554);
- h) der Tarifvertrag vom 4. Juni 1957 (MinBlFin S. 594);
- i) der Tarifvertrag vom 19. Juli 1957 (MinBlFin S. 915);
- k) der Tarifvertrag vom 30./31. Juli 1957 (MinBlFin S. 846);
- l) der Tarifvertrag vom 1. Oktober 1957 (MinBlFin 1957 S. 1218);
- c) Haushaltsüberschreitungen bei zweckgebundenen Unterteilen eines Titels (§ 34 Abs. 1 RHO in Verbindung mit § 6 Abs. 13 RWB) wurden in

der Vergangenheit oft verschieden behandelt. Das Problem wurde bereits vom ehem. Reichsfinanzminister in einem Rundschreiben vom 1. Juni 1943 (Reichshaushalts- und Besoldungsblatt 1943 S. 125) geregelt. Da diese Regelung bisher nicht aufgehoben ist, wird dieses Rundschreiben zur Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens innerhalb der gesamten Bundesverwaltung nachstehend auszugsweise bekanntgegeben:

„Sind die Zahlenangaben bei einem Unterteil eines Titels mit „es entfallen auf“ (§ 6 Absatz 13 RWB) bezeichnet und demgemäß nach § 34 Abs. 1 RHO für die Verwaltung bindend, dann bedarf die Überschreitung der Haushaltssmittel des Unterteils — beim Vorliegen eines unabweisbaren Bedürfnisses dafür — in entsprechender Anwendung des § 33 Absatz 1 RHO meiner vorherigen Zustimmung. Dabei ist es unerheblich, ob die Überschreitung bei dem Unterteil aus Ersparnissen bei einem oder mehreren anderen Unterteilen des gleichen Titels gedeckt werden kann oder nicht. Ebenso ist es unerheblich, ob die Einsparungen bei einem oder mehreren anderen Unterteilen des gleichen Titels aus Ersparnissen durch die Unterlassung oder planmäßige Einschränkung irgendwelcher Maßnahmen oder aus Ersparnissen durch die geschickte Ausnutzung der Preisverhältnisse herrühren und ob die Ersparnisse aus einem gleichfalls zweckgebundenen Unterteil oder aus einem nichtzweckgebundenen Unterteil des gleichen Titels beansprucht werden.

Kann die Überschreitung eines zweckgebundenen Unterteils aus Ersparnissen anderer Unterteile des gleichen Titels gedeckt werden, tritt also eine Überschreitung des Gesamtbetrages des Titels nicht ein, dann ist ein Formantrag nach Muster 14 RWB nicht erforderlich. Es genügt ein formloser Antrag auf meine Zustimmung zu der Überschreitung bei dem zweckgebundenen Unterteil. In diesem Fall braucht die Überschreitung bei dem Unterteil in der Reichshaushaltsrechnung auch nicht besonders als solche in der Spalte 12 der Reichshaushaltsrechnung (mit besonderer Begründung in der Anlage dazu) nachgewiesen zu werden.

Kann die Überschreitung bei einem zweckgebundenen Unterteil eines Titels aus Ersparnissen anderer Unterteile des gleichen Titels nicht gedeckt werden, tritt also eine Überschreitung des Gesamtbetrages des Titels ein, muß meine Zustimmung zu der Haushaltsumberschreitung in der üblichen Weise nach Muster 14 RWB beantragt werden. In diesem Fall ist die Überschreitung in der Reichshaushaltsrechnung (Spalte 12 mit besonderer Begründung in der Anlage dazu) nachzuweisen.“

Es wird gebeten, künftig hiernach zu verfahren. Jedoch muß bei Überschreitungen nach dem letzten Absatz des vorstehenden Erlasses als Voraussetzung der Überschreitung nicht nur ein unabweisbares, sondern auch ein unvorhergesehenes Bedürfnis vorliegen (Art. 112 GG).

11. Die nach § 2 Abs. 5 Satz 1, § 3 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 1 letzter Halbsatz, Abs. 2 und Abs. 4 und § 14 des Haushaltsgesetzes 1957 vom 26. Juni 1957 (BGBl II S. 509) *) vom Bundesminister der Finanzen und die nach § 2 Abs. 5 Satz 2 und § 8 Abs. 1 Satz 3 (1. Halbsatz) a.a.O. von den Ressortministern erteilten Zustimmungen

sind nur in der Vermerkspalte der Zentralrechnungen mit Beträgen, Daten und Geschäftszeichen anzuführen. Beglaubigte Abschriften der Verfügungen sind hier beizufügen.

12. Vorprüfung der Rechnungen über Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Bundes für das Rechnungsjahr 1957

Die Vorprüfungsstellen bitte ich — der Bundesminister der Finanzen —, dem Bundesrechnungshof den Arbeitsplan getrennt nach Einzelplänen und nach den Teilen der Titelbücher gemäß § 10 Abs. 1 und 3 RRO bis zum 15. Mai 1958 in zweifacher Fertigung vorzulegen.

T.

Im Arbeitsplan sind die Rechnungen nach Geschäftszweigen (Bezeichnung der Rechnungen nach den Haushaltsstellen usw.) aufzuführen.

In der Vermerkspalte ist kenntlich zu machen, welche Rechnungen ab 1. Juli, 1. August und 1. September für den Bundesrechnungshof abrufbereit sind.

Für die Durchführung der Vorprüfung gilt die Vorprüfungsordnung für die Bundesverwaltung (VPOB) vom 12. Februar 1953 — MinBlFin 1953 S. 114 —. Die Vorprüfung muß spätestens am 30. September 1958 abgeschlossen sein, sofern der Bundesrechnungshof nicht im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen von Haushaltseinnahmen oder -ausgaben eine Verkürzung der Frist anordnet oder eine Verlängerung zuläßt.

Hinsichtlich der Vorprüfung der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben für die Bundesfernstraßen wird auf das Schreiben des Bundesministers für Verkehr vom 12. August 1953 — Z II Nr. 06 — 40 2120 R — an die obersten Straßenbaubehörden der Länder hingewiesen.

Bei Darlehen ergibt sich für die Vorprüfung dadurch eine Besonderheit, daß die Vermögenskarteikarte für Darlehen zugleich Titelbuch der Geldrechnung ist und gemäß § 49 Abs. 1 VBRO für mehr als ein Rechnungsjahr geführt werden darf. Es ist wie folgt zu verfahren:

- Soweit sich die Kassen, die die Darlehenskonten führen, am Sitz der Vorprüfungsstelle befinden, ist die Vorprüfung der Darlehenskonten an Ort und Stelle vorzunehmen (§ 15 Abs. 1 VPOB).
- Das gleiche gilt, wenn eine Kasse außerhalb des Sitzes der Vorprüfungsstelle eine größere Zahl von Darlehenskonten (mehr als etwa 100 Konten) führt.
- Führt eine Kasse außerhalb des Sitzes der Vorprüfungsstelle weniger als 100 Darlehenskonten, so hat sie die Darlehenskonten jährlich neu anzulegen und hierbei nach § 35 Abs. 1 VBRO zu verfahren. Die Übertragung der Vermerke und der Bestände ist auf der neuen Karteikarte

*) MinBlFin 1957 S. 622

zu bescheinigen (vgl. auch § 45 Abs. 1 RRO). Die Kontonummer bleibt die gleiche wie im Vorjahr.

B e i s p i e l :

Im Rechnungsjahre 1957 hat ein bestimmtes Darlehen die Kontonummer 36.

Im Rechnungsjahr 1958 erhält das Darlehen wieder die gleiche Nummer 36. Unter „Blatt-Nr.“ ist die nächstfolgende „Blatt-Nr.“ einzutragen.

In diesem Falle wickelt sich die Vorprüfung nach den allgemeinen Vorschriften ab, d. h. das Titelbuch (die Vermögenskartei) ist mit den zugehörigen Belegen der Vorprüfungsstelle vorzulegen.

Wegen der Vorprüfung der Rechnungen, die bei den Oberfinanzkassen als Amtskassen der Verteidigungseinrichtungen der Standorte der Wehrbereichsverwaltungen anfallen, verweise ich — der Bdf — auf meinen Erlaß vom 30. Juni 1956 — II A/6 — A 2210 — 3/56.

Beiträge zur Bundeshaushaltsrechnung 1957

13. Beitrag für den Einzelplan (Muster 21 RWB)

- a) Die bisher versuchsweise eingeführte Verwendung einer Durchschrift der Zentralrechnung an Stelle des Musters 21 RWB hat sich bewährt. In gleicher Weise ist deshalb auch für 1957 (vgl. Nr. 8 i) zu verfahren.
- b) Werden bei einzelnen Titeln Mehrausgaben nachgewiesen oder Minderausgaben, die 6 v. H. des Haushaltssatzes nicht erreichen — weil z. B. von den Möglichkeiten nach § 2 Abs. 5 oder nach § 8 Abs. 1 Satz 3 des Haushaltsgesetzes 1957 Gebrauch gemacht worden ist —, so ist am Anfang der sonst üblichen Begründung in der Form einer Zusammenstellung zu erläutern, bei welcher anderen Stelle innerhalb der gleichen Ausgabegruppe oder — in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung des Bundesministers der Finanzen — desselben Einzelplans der in Anspruch genommene Kürzungsbetrag zusätzlich (im Rahmen von 94 v. H. des Haushaltssatzes) eingespart worden ist.

B e i s p i e l e :

(1) Einzusparen (6 v. H.)	=	DM
Tatsächlich nachgewiesene Wenigerausgabe (Spalte 12)	=	DM
Mithin weniger eingespart (6 v. H. — Spalte 12)	=	DM
Es wurden zusätzlich eingespart bei		
Kap. ... Tit. ... =	DM	
Kap. ... Tit. ... =	DM	
Kap. ... Tit. ... =	DM	
	zusammen =	DM

Der nicht gedeckte Betrag von = DM ist überplanmäßig in Spalte 13 und in der Anlage I nachgewiesen.

(2) Einzusparen (6 v. H.)	=	DM
Tatsächlich nachgewiesene Mehrausgabe (Spalte 11)	=	DM
Mithin weniger eingespart (6 v. H. + Spalte 11)	=	DM

Es wurden zusätzlich eingespart
bei

Kap. ... Tit. ... =	DM
Kap. ... Tit. ... =	DM
Kap. ... Tit. ... =	DM
	zusammen = DM

Der nicht gedeckte Betrag von = DM ist überplanmäßig in Spalte 13 und in der Anlage I nachgewiesen.

Das Beispiel a) wird in den Fällen des § 2 Abs. 5 Satz 2 und des § 8 Abs. 1 Satz 3 des Haushaltsgesetzes 1957, das Beispiel b) z. B. in den Fällen des § 2 Abs. 5 Satz 1 a.a.O. anzuwenden sein.

Können die in Anspruch genommenen Kürzungsbeträge usw. nicht oder nicht voll durch Einsparungen an anderer Stelle gedeckt werden, sind sie insoweit überplanmäßig in Spalte 13 des Beitrages auszuweisen, mit einem „(*)“ zu kennzeichnen und in der Anlage I zum Beitrag zur Bundeshaushaltsrechnung gesondert zu begründen.

Bei den Titeln, welche die an anderer Stelle in Anspruch genommenen Kürzungsbeträge decken, ist vor der sonst üblichen Begründung der Minderausgabe in der Form einer Zusammenstellung zu vermerken, welche Beträge im einzelnen gedeckt worden sind.

B e i s p i e l :

(3) Einzusparen (6 v. H.)	=	DM
Tatsächlich eingespart (Sp. 12)	=	DM
Mithin mehr eingespart	=	DM
Damit werden gedeckt in Anspruch genommene Kürzungsbeträge usw. bei		
Kap. ... Tit. ... mit	DM	
Kap. ... Tit. ... mit	DM	
Kap. ... Tit. ... mit	DM	
	zusammen =	DM

Ergibt sich ausnahmsweise bei einem Titel weder eine Mehrausgabe noch eine Minderausgabe, so ist die Erläuterung nach dem Beispiel a) zu geben.

Soweit bei einzelnen Titeln gegenstandslos gewordene Ausgabebewilligungen als Wenigerausgabe nachgewiesen werden, ist in den Erläuterungen darauf besonders hinzuweisen.

Die vorstehenden Berechnungen dienen gleichzeitig auch für die Aufstellung der Zentralrechnung durch die Bundeshauptkasse und sind dieser zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu übersenden; vgl. Nr. 8 d) letzter Absatz.

Die Erläuterungen sind auf besonderem Blatt in doppelter Ausfertigung beizufügen. Auf diesem Blatt sind auch die außerplanmäßigen Einnahmen und die Einnahmen und Ausgaben aus Anlaß von Titelverwechselungen und auf Grund der Rechnungsprüfung kurz zu erläutern. Bei den übertragbaren Bewilligungen müssen die Begründungen auch Angaben über die in Spalte 5 gebildeten Ausgabereste enthalten sowie Aufschluß darüber geben, welche Beträge von den aus dem Vorjahr übertragenen Resten (Spalte 9) im abgelaufenen Rechnungsjahr zur Verwendung freigegeben worden sind. Eine Begründung entfällt bei Minderausgaben im Einzelfall

bis zu 1000 DM,
von 1000 DM bis 20 000 DM, wenn die Min-
derausgabe 20 v. H. des betr. Haushalts-
ansatzes nicht übersteigt.

Bei den Personalausgaben ist in den Fällen von Mehrausgaben, die nicht nach § 2 Abs. 1 und 2 des Haushaltsgesetzes 1957 gedeckt sind, gemäß Abschn. D Nr. 2 e Abs. 1 letzter Satz des Rundschreibens über die Haushaltsführung 1957 in den Begründungen zu bestätigen, daß die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der globalen Deckungsmittel bei Kap. 60 02 Tit. 199 vorliegen.

- c) Die von der Bundeshauptkasse nicht ausgefüllte Spalte 13 (Über- und außerplanmäßige Ausgaben) ist zu ergänzen (vgl. Nr. 8 g).
- d) In der Durchschrift der Zentralrechnung ist am Schluß des Rechenwerkes folgende Erklärung abzugeben:

„Es wird hiermit bestätigt, daß die in dieser Durchschrift der Zentralrechnung nachgewiesenen Beträge und die übrigen darin enthaltenen Angaben dem Inhalt des sonst nach Muster 21 RWB aufzustellenden Beitrags entsprechen.“

e) Dem Beitrag eines jeden Einzelplans bitte ich — der BdF — ein Vorwort in nachstehender Gliederung beizufügen:

I. Allgemeiner Überblick über das Wirtschaftsergebnis des Einzelplans (A. Ordentlicher Haushalt, B. Außerordentlicher Haushalt). (Dieser Teil kann kurzgehalten sich auf Tatbestände für den Epl. insgesamt beschränken, deren besondere Hervorhebung zweckdienlich erscheint.)

II. Auswirkungen des § 8 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 3 und § 2 Abs. 5 des Haushaltsgesetzes 1957 unter Berücksichtigung der Ausführungen des Rundschreibens vom 31. Juli 1957 über die Haushaltsführung 1957, Abschn. D — Wirtschaftsführung 1957 — (MinBlFin 1957 S. 823).

(Dieser Teil ist für jedes Kapitel getrennt zu bringen. Soweit sich Einsparungen auf verschiedene Kapitel des Einzelplans beziehen, sind gegenseitige Hinweise zu geben. Teil II ist entbehrlich für die Einzelpläne 14 und 33 insgesamt, sowie für die Kapitel 32 05, 40 05, 40 06 und 40 10.)

Muster für Teil II

Sach-Ausgaben DM	Allgemeine Ausgaben DM	Einmalige Ausgaben DM
---------------------	---------------------------	--------------------------

Kap. (01 — Bundesministerium für)

a) Summe der Haushaltssätze

abzüglich

- (1) Ansätze der aus zweckgebundenen Einnahmen zu leistenden Ausgaben;
- (2) Ansätze für die Sozialausgaben (gilt nur für die entsprechenden Bewilligungen der Epl. 11 und 40, soweit diese auf gesetzlichen Verpflichtungen beruhen);
- (3) Ansätze für internationale Zahlungen (gilt nur für die Ansätze, aus denen ausschließlich Zahlungen auf Grund von internationalen Verträgen oder Vereinbarungen zu leisten sind);
- (4) Ansätze für Hilfsmaßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftskraft (gilt nur für Kap. 60 02);
- (5) Ansätze der Erstattungen aus dem Verteidigungshaushalt (Tit. 222);
- (6) Gesperrte Haushaltssätze, die der BdF nicht freigegeben hat. Sind nur Teile freigegeben worden, so ist der nicht freigegebene Teil hier einzusetzen (Hierzu rechnen auch die Fälle des § 8 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes 1957; vgl. mein Rundschreiben vom 24. Juli 1957 — II A/1 — A 0250 — 6/57 II).

— — —

— — —

— — —

— — —

— — —

+ — —

— — —

Bleiben

Hiervon 6 v. H.
(Solleinsparung)

b) Der Saldo der Spalten Mehr (Sp. 11) und Weniger (Sp. 12) ergibt eine Minderausgabe (Mehrausgabe —) von

zuzüglich

- (1) Mehrausgaben in Spalte 11, soweit diese als über- oder außerplanmäßige Ausgaben in Spalte 13 aufzunehmen sind — also nicht die Vorriffe nach Spalte 5 —, und ohne die bereits nach Nr. (3) unten hinzurechnenden Mehrausgaben;
- (2) Minderausgaben, die gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 Haushaltsgesetz 1957 mit Zustimmung des BdF zur Deckung eines bei diesem Kapitel in Anspruch genommenen Kürzungsbetrags bei einem anderen Kapitel des Epl. eingespart worden sind (Kap. Tit.)

+ + +

+ + +

+ + +

Summen

	Sach-Ausgaben DM	Allgemeine Ausgaben DM	Einmalige Ausgaben DM
a b z ü g l i c h			
(3) Minderausgaben bei den unter a) Nr. (1) bis (6) aufgeführten Ansätzen. (Soweit dort insgesamt Mehrausgaben nachgewiesen wurden, sind diese hier zuzuzählen.)	—	—	—
(4) Minderausgaben, die gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 Haushaltsgesetz 1957 mit Zustimmung des BdF zur Deckung eines bei einem anderen Kapitel in Anspruch genommenen Kürzungsbetrages bei diesem Kapitel einzusparen waren (Kap. Tit.)	—	—	—
(5) Minderausgaben, die der BdF bei der Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu deren Ausgleich als zusätzliche Einsparung gefordert hat	—	—	—
demgegenüber	Summen b) — Isteinsparung —
	Summen a) — Solleinsparung —
	Mithin ^{mehr} <u>weniger</u> eingespart

Von der Begründung eines „Mehr“ — zusätzliche Einsparung — kann abgesehen werden, da diese bereits bei den Einzelbegründungen gefordert wurde; vgl. Nr. 13 b.

Sollte sich dagegen ein „Weniger“ — d. h. eine innerhalb der betr. Ausgabegruppe nicht gedeckte Mehrausgabe — ergeben, so bedeutet dies, daß

a) bei den Sachausgaben die Genehmigung des BdF nach § 8 Abs. 1 letzter Halbsatz des Haushaltsgesetzes 1957 zur Deckung mit zusätzlichen Einsparungen an anderer Stelle des Einzelplans — also auch mit Minderausgaben bei den allgemeinen und den einmaligen Ausgaben des gleichen Kapitels — erforderlich war. Sind derartige Einsparungsangebote nicht möglich gewesen, so liegt eine Inanspruchnahme von Kürzungsbeträgen vor, die bei den betr. Einzelbewilligungen als überplanmäßig nachgewiesen werden müssen (vgl. Nr. 13 b, hinter Beispiel (2));

b) bei den allgemeinen und den einmaligen Ausgaben die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb des gleichen Kapitels von dem Leiter der obersten Bundesbehörde in eigener Zuständigkeit nach § 2 Abs. 5 Satz 2 des Haushaltsgesetzes 1957 angeordnet werden kann. Ist dieser Ausgleich nicht möglich, ist die Zustimmung des BdF zwecks Deckung mit zusätzlichen Einsparungen an anderer Stelle des betr. Einzelplans — also auch mit Minderausgaben bei den Sachausgaben des gleichen Kapitels — gemäß § 8 Abs. 1 letzter Halbsatz des Haushaltsgesetzes 1957 erforderlich. Reicht auch diese Deckungsmöglichkeit nicht aus, liegen überplanmäßige Ausgaben vor, die — wie unter a) ausgeführt — zu behandeln sind.

Dem Vorwort sind folgende Anlagen beizufügen:

Anlage 1: Nachweisungen der Haushaltssätze, die kraft Gesetzes von der Kürzung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 des Haushaltsgesetzes 1957 als freigestellt gelten (vgl. Abschn. D Nr. 2 a Abs. 2 des Rundschreibens über die Haushaltsführung 1957);

Anlage 2: Nachweisung der Fälle, in denen der BdF die weitergehende Möglichkeit der Einsparung an anderer Stelle innerhalb desselben Einzelplans gemäß § 8 Abs. 1 letzter Halbsatz des Haushaltsgesetzes 1957 genehmigt hat (vgl. Abschn. D Nr. 2 a Abs. 3 des Rundschreibens über die Haushaltsführung 1957).

14. Beitrag für die Gesamtrechnung (Muster 22 RWB)

Ein Beitrag nach Muster 22 RWB ist nicht mehr aufzustellen. Er wird durch die mit Erlaß des BdF vom 11. Juni 1954 — II A/6 — A 0265 — B 21/54 — eingeführten Rechnungsteile „Zusammenstellung“ und „Übersicht“ ersetzt. Die Ressorts werden gebeten, der Aufstellung dieser beiden Beiträge — Vorlage in doppelter Ausfertigung — ihre besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

15. Anlagen zu den Beiträgen

Den Beiträgen zur Haushaltsrechnung sind folgende Anlagen beizufügen (§§ 79 und 80 RHO, § 71 RWB):

Anlage I: Begründung der überplanmäßigen Haushaltsausgaben, der Haushaltsvorgriffe und der außerplanmäßigen Haushaltsausgaben (Muster 23 RWB) in doppelter Ausfertigung.

In die Anlage I sind gemäß § 80 RHO alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben (§§ 73, 74 RHO) mit ihrem Istbetrag, also nicht mit dem vom BdF nach § 33 (1) RHO genehmigten Betrag, aufzunehmen. Mehrausgaben bei den Personaltiteln, für die bei Kap. 60 02 Tit. 199 des Bundeshaushals global Deckungsmittel veranschlagt sind (vgl. Nr. 10 Abs. b), werden nicht in die Anlage I aufgenommen.

Die bisher zum Teil unvollkommenen Begründungen der Haushaltsüberschreitungen in der Anlage I haben bei den Beratungen im Rechnungs-

prüfungsausschuß des Deutschen Bundestages zu unerwünschten — an sich vermeidbaren — Beanstandungen geführt. Es wird deshalb gebeten, die Begründungen der Anträge auf Erteilung der Zustimmung zu den überplanmäßigen usw. Haushaltsausgaben (§§ 45 und 46 RWB) vor deren Aufnahme in die Anlage I nochmals zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ergänzen, wobei auf die gelegentlichen Ergänzungen in den Genehmigungsverfügungen besonders hingewiesen wird. Die Begründung soll knapp sein, muß aber erschöpfend erkennen lassen, worin die Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit zu erblicken ist, daß also diese beiden Voraussetzungen für eine Haushaltsüberschreitung erfüllt sind. Insbesondere muß die Begründung Aufschluß darüber geben, weshalb die Ausgabe nicht bis zur Bewilligung durch einen späteren Haushaltsplan zurückgestellt werden konnte. Hinweise auf die in den Anträgen nach Muster 14 RWB gegebenen Begründungen genügen nicht; ebenso sind Sammelbegründungen unzulässig (§ 71 [1] RWB). Am Schluß einer jeden Begründung ist anzugeben, ob, bei welcher Haushaltsstelle und in welcher Höhe eine Einsparung zum Ausgleich der Mehrausgabe vorgenommen worden ist. (Die Einsparungsangebote in den Anträgen nach Muster 14 RWB können in den Fällen, in denen im Laufe des Rechnungsjahres Änderungen eingetreten sind, nicht ohne weiteres übernommen werden.)

Bei der Überschreitung einer Bewilligung aus mehreren Anlässen (z. B. bei Tit. 299), sind diese mit ihren Einzelbeträgen anzugeben (vgl. Kurzprotokoll des Rechnungsprüfungs-ausschusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Nr. 22 vom 18. 2. 1957 S. 5 oben).

In den Fällen, in denen dem Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages zwischenzeitlich Kenntnis von der Überschreitung gegeben wurde — außer den vierteljährlichen Mitteilungen nach § 33 (1) RHO — sind die Begründungen wie folgt zu ergänzen: „Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am (Punkt der Tagesordnung) von den über- (außer-)planmäßigen Bewilligung Kenntnis genommen.“ Liegt eine Genehmigung des BdF zur Haushaltsüberschreitung (Haushaltsvorgriff) nicht vor, ist in der Begründung darzulegen, weshalb der Antrag nicht oder nicht rechtzeitig gestellt worden ist.

Anlage II:

Nachweisung der niedergeschlagenen Beträge (Muster 24 RWB). In diese Nachweisung sind die nach § 54 RHO in Verbindung mit § 66 RWB niedergeschlagenen und die nach § 67 (1) RWB dauernd nicht einziehbaren Be-

träge aufzunehmen. Außer Betracht bleiben die Fälle der §§ 130 und 131 AO und die des § 87 BBG. Nicht aufzunehmen sind auch die Beträge, von deren Wiedereinziehung auf Grund der ATO Abstand genommen worden ist.

Unter Angabe der jeweiligen Kapitelnummer ist kenntlich zu machen, ob es sich bei den Niederschlagungen um Einnahmen oder um zurückzuzahlende Ausgaben handelt. Die Beträge sind stichwortartig zu begründen.

Niederschlagungen und Abstandnahmen von der Einziehung sind in der Rechnung des Jahres nachzuweisen, in dem sie angeordnet wurden sind.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Anlage III:

Nachweisung der über- und außerplanmäßigen Haushaltseinnahmen aus der Veräußerung bundeseigener Sachen und Rechte (Muster 25 RWB). Handelt es sich hierbei um Grundstücksveräußerungen, so sind diese gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 letzter Halbsatz RHO einzeln unter Angabe der erzielten Erlöse zu erläutern, soweit diese im Einzelfall den Betrag von 10 000 DM übersteigen. Restkaufgelder sind nachrichtlich zu vermerken.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Anlage IV:

Nachweisung der Gegenstände, die eine Bundesbehörde nach § 65 Abs. 2 Satz 1 RHO von einer anderen Bundesbehörde unentgeltlich übernommen hat (§ 79 Abs. 1 Nr. 3 RHO) in doppelter Ausfertigung. Auf Ziffer 7 des Erlasses des Bundesministers der Finanzen vom 8. April 1953 (MinBIFin 1953 S. 317) wird verwiesen. Es ist das Muster der Anlage IV zur Bundeshaushaltsrechnung 1956 zu verwenden.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Anlage V:

Nachweisung über die vorgenommenen Tauschgeschäfte (§ 47 Abs. 6 RHO) in doppelter Ausfertigung. Es ist nach dem Erlaß des ehem. Reichsministers der Finanzen — A 1000 — 147 I C vom 9. November 1936 zu verfahren (Anlage 1 zu Ziff. 5 des Erlasses des Bundesministers der Finanzen vom 8. April 1953 — MinBIFin 1953 S. 321 —).

Tauschgeschäfte sind in der Rechnung des Jahres nachzuweisen, in dem ein evtl. Spitzenbetrag haushaltsmäßig gebucht wurde; bei Tauschgeschäften ohne Wertausgleich ist das Jahr der Vertragserfüllung — also nicht das Jahr, in dem die Grundbucheintragung vorgenommen wurde — maßgebend.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Anlage VI:

Nachweisung über Einnahmen und Ausgaben sowie über den Bestand von Sondervermögen (§ 9 a Abs. 1, § 79 Abs. 1 Nr. 4 RHO) in doppelter Ausfertigung. Bei dem Nachweis des

Bestandes ist von dem in der Rechnung 1956 nachgewiesenen Endbestand auszugehen.

Anlage VII: Eine von dem Behördenleiter (nicht Kassenleiter bzw. Kassenaufsichtsbeamten) vollzogene Erklärung, daß in dem abgelaufenen Rechnungsjahr keine weiteren Einzahlungen als nachgewiesen angenommen sind (§ 71 Abs. 3 RWB).

Anlage VIII: Nachweisung der vom BdF gemäß § 3 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1957 mit Zustimmung des Haushaltungsausschusses des Deutschen Bundestages nachträglich angeordneten Übertragbarkeit von Ausgabenbewilligungen.

Behörden, die Ausgabemittel aus mehreren Einzelplänen bewirtschaften, reichen dem Bundesminister, der die Haushaltssmittel zur Bewirtschaftung zu gewiesen hat, die Anlagen gesondert für jeden Einzelplan ein. Auch Fehlanzeigen sind gesondert nach Einzelplänen zu erstatten. Die Nummer des jeweiligen Einzelplans ist in beiden Fällen auf den Anlagen anzugeben.

16. Vorlage der Beiträge

- T.** a) Die Beiträge nebst Anlagen sind mir — dem Bundesminister der Finanzen — in einfacher Ausfertigung — soweit nicht ausdrücklich in doppelter Ausfertigung gefordert — bis zum 15. Juli 1958, spätestens jedoch bis 4 Wochen nach Eingang der Zentralrechnung beim Ressort vorzulegen.
- T.** b) Der Beitrag für den Einzelplan 35 wird von mir — dem Bundesminister der Finanzen — aufgestellt. Dazu bitte ich die Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder um Übersendung der Anlagen II, IV, V und VII (gem. Nr. 15) bis zum 15. Juli 1958.
Fehlanzeige ist erforderlich.
- c) Die obersten Bundesbehörden werden gebeten, von denjenigen Behörden (andere oberste Bun-

desbehörden oder nachgeordnete Behörden), denen Teilbeträge der im Haushaltssplan vorgesehenen Haushaltssmittel zur Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt worden sind — §§ 13 und 14 RWB —, die Beiträge zur Bundeshaushaltsrechnung so rechtzeitig anzufordern, daß die Vorlage des Gesamtbeitrages (für den Einzelplan) unter keinen Umständen eine Verzögerung erleidet (Hinweis auf § 69 Abs. 1 RWB). Da diese Beiträge bisher in vielen Fällen unmittelbar mir — dem Bundesminister der Finanzen — übersandt wurden, bitte ich zur Vermeidung von Verzögerungen, künftig bei der Anforderung der Beiträge ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß sie nicht mir, sondern zunächst dem zuständigen Ressortminister zur Auswertung (Aufstellung des Beitrags für den jeweiligen gesamten Einzelplan) vorzulegen sind.

- d) Für die Einzelpläne 33 und 60, für die ich — der Bundesminister der Finanzen — zuständig bin, sowie für den Einzelplan 40 bitte ich, mir die Beiträge nebst Anlagen — und zwar getrennt für jeden Einzelplan — bis zum 15. Juni 1958 zu übersenden.
- e) Wegen der Behandlung der Haushaltsreste wird auf Nr. 9 verwiesen.

T.

17. Ausgaben aus Anlaß der Durchführung des Landwirtschaftsgesetzes

In den Erläuterungen zum Haushalt 1957 sind bei Kap. 10 02 Tit. 670 nachrichtlich die bei anderen Titeln dieses Einzelplans aus Anlaß des Landwirtschaftsgesetzes veranschlagten Ausgaben aufgeführt. Diese Beträge sind in den Erläuterungen des Beitrags zur Bundeshaushaltsrechnung 1957 zu den betreffenden Titeln besonders anzugeben. Den Herrn Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich — der Bundesminister der Finanzen —, in seinem Beitrag zur Bundeshaushaltsrechnung 1957, und hier in der Begründung der Mehr- bzw. Minderausgabe bei Kap. 10 02 Tit. 670 die Istausgaben (ohne Personalausgaben) entsprechend zusammenzufassen.

T.

III. Vermögensrechnung

18. Allgemeines

Die allgemeinen Grundsätze für die Rechnungslegung über das Vermögen und die Schulden des Bundes sind in den §§ 56—71 der Buchführungs- und Rechnungslegungsordnung für das Vermögen des Bundes — VBRO — vom 16. März 1953 enthalten. Zu diesen Grundsätzen sind für die Rechnungslegung über das Vermögen und die Schulden des Bundes für das Rechnungsjahr 1957 die nachstehenden besonderen Anordnungen und Hinweise zu beachten.

19. Abschluß der Sachbücher für das Vermögen

- a) Die Sachbücher für das Vermögen (Vermögenskartei) sind gem. § 54 Abs. 1 VBRO zum gleichen Zeitpunkt abzuschließen, der für den Abschluß der Kassenbücher bestimmt ist, nachdem zuvor die Summen der Wertzugänge aus den Titelbüchern der Geldrechnung in das Sachbuch für das Vermögen übernommen (vgl. §§ 31 Abs. 2, 38, 39 VBRO) und die erforderlichen Abschreibungen sowie die sonstigen Wertberichtigungen nach § 21 VBRO durchgeführt worden sind. Nach Aufrechnung jedes einzelnen Vermögenskontos sind bei allen Vermögensgruppen — bei Darlehen auch bei den Vermögensuntergruppen —, bei denen mehr als ein Vermögenskonto geführt wird, die Abschlußsummen der einzelnen Konten in ein für jede Vermögensgruppe und -untergruppe in zweifacher Ausfertigung anzulegendes Abschlußblatt (Muster 10 VBRO) zu übernehmen und dort für sich aufzurechnen. Die so für jede Vermögensgruppe und -untergruppe ermittelten Abschlußsummen sind hierauf in die Vermögensgruppenkarten (Muster 11 VBRO), die auch für Vermögensuntergruppen anzulegen sind, einzutragen. Die Vermögensgruppenkarten werden Bestandteil der Vermögenskartei. Auf den Abschlußblättern der Vermögensgruppen 33 00 bis 33 05, 33 11 und 33 12 sind in der Spalte Bemerkungen oder als Erläuterung die einzelnen Unternehmen des Bundes namentlich aufzuführen.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die Abschlußsummen der Vermögensgruppen und Vermögensuntergruppen in den Spalten Zugänge und Abgänge mit haushaltsmäßiger Zahlung mit den entsprechenden Summen der Titelbücher der Geldrechnung abzustimmen sind. Vermögensbuchhalter und Amtskasse müssen sich bei den Abschlußarbeiten gegenseitig Hilfe leisten.

Von den Kassen, die nur den rechnungsmäßigen Nachweis gem. § 60 Abs. 2 VBRO führen, sind Abschlußblätter in jedem Fall aufzustellen, und zwar auch dann, wenn bei einer Vermögensgruppe oder Vermögensuntergruppe nur ein einziges Vermögenskonto geführt worden ist (vgl. Nr. 19 c).

- b) Wegen des Abschlusses der Vermögenskartei über Darlehen wird im besonderen auf § 55 VBRO hingewiesen.

Außerdem ist bei den Darlehen zu beachten, daß Darlehens-Bestände grundsätzlich in der Rechnung über das Vermögen (Vermögens-Rechnungsnachweisung usw.) für den Einzelplan nachzuweisen sind, bei dem die Rückflüsse vereinnahmt werden. Ist dies nicht zugleich der Einzelplan, bei dem die aus-

gezahlten Darlehensbeträge gebucht sind, so sind in der Vermögens-Rechnungsnachweisung für den Einzelplan, bei dem die Ausgabe nachgewiesen ist, nur die Zugänge und die Übertragung der in Zugang gebrachten Beträge auf den Einzelplan, bei dem die Rückflüsse gebucht sind, nachzuweisen. In sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der VBRO ist daher bei der Aufstellung der Abschlußblätter und der Vermögensgruppenkarten wie folgt zu verfahren:

- aa) Sind die zu einer Vermögensuntergruppe gehörenden Darlehen bei einem Einzelplan verausgabt und die dazugehörigen Rückflüsse nur bei einem anderen Einzelplan vereinnahmt und ist für die Ausgabe und Rückflüsse ein gemeinsames Vermögenskonto (= Titelbuch) geführt, so sind abweichend von § 54 VBRO zwei Abschlußblätter und zwei Vermögensgruppenkarten aufzustellen, je ein Stück für den Einzelplan der Ausgabe und für den Einzelplan der Rückflüsse. Auf der Vermögensgruppenkarte für den Einzelplan der Ausgabe sind nur die aus dem entsprechenden Abschlußblatt sich ergebenden Kapitalzugänge einzutragen. Sodann ist auf der gleichen Vermögensgruppenkarte der in Zugang gebrachte Betrag durch eine Buchung als Abgang ohne haushaltsmäßige Zahlung auf die Vermögensgruppenkarte für den Einzelplan der Rückflüsse zu übertragen. Auf der Vermögensgruppenkarte für den Einzelplan der Rückflüsse ist der auf der ersten Vermögensgruppenkarte als Abgang ohne haushaltsmäßige Zahlung gebuchte Betrag als Zugang ohne haushaltsmäßige Zahlung einzutragen. Außerdem sind auf der Vermögensgruppenkarte für den Einzelplan der Rückflüsse die im Abschlußblatt nachgewiesenen Anfangsbestände und Abgänge zu buchen.

Beispiel:

Ausgaben sind zu buchen beim Einzelplan 09, Rückflüsse beim Einzelplan 60.

Summe jedes Abschlußblattes:

Spalte:	2	3	4	5	6	7	8
	30 000	20 000	—,—	10 000	—,—	—,—	40 000

Auf den Abschlußblättern ist die Übertragung der Summen auf die Vermögensgruppenkarten zu vermerken.

Vermögensgruppenkarte zu Einzelplan 09:

Spalte:	4	5	6	7	8	9	10
	—,—	20 000	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
An	—,—	—,—	—,—	—,—	20 000	—,—	—,—
E.Pl. 60	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	20 000	—,—

Vermögensgruppenkarte zu Einzelplan 60:

Spalte:	4	5	6	7	8	9	10
	30 000	—,—	—,—	10 000	—,—	—,—	—,—
Von	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
E.Pl. 09	—,—	—,—	20 000	—,—	—,—	—,—	—,—

- bb) Sind bei der Rechnungslegung über das Vermögen für das Rechnungsjahr 1956 Darlehensbestände in die Vermögens-Rechnungsnachweisung für den Einzelplan der

Ausgabe aufgenommen worden, weil dieser Einzelplan nach den damals geltenden Bestimmungen auch für die Einnahme der Rückflüsse in Betracht kam, und ist vom Rechnungsjahr 1957 an für die Einnahme der Rückflüsse nunmehr ein anderer Einzelplan zuständig, so sind nicht nur wie bei aa) die Kapitalzugänge, sondern auch der zu Beginn des Rechnungsjahres 1957 noch beim Einzelplan der Ausgabe nachgewiesene Darlehensbestand von der Vermögensgruppenkarte für den Einzelplan der Ausgabe auf die Vermögensgruppenkarte für den jetzt zuständigen Einzelplan der Rückflüsse zu übertragen.

- cc) Werden bei Darlehen der gleichen Vermögensuntergruppe die Ausgaben bei einem Einzelplan, die Rückflüsse aber bei mehreren Einzelplänen gebucht, so ist ebenfalls für jeden Einzelplan eine Vermögensgruppenkarte anzulegen und sinngemäß wie zu aa) zu verfahren. Um die Buchung vorzubereiten, sind die Vermögenskonten nach den Einzelplänen für die Rückflüsse zu ordnen; für jeden Einzelplan, bei dem Rückflüsse gebucht sind, ist ein Abschlußblatt anzulegen. Diese Abschlußblätter nehmen auch die zugehörigen Bestände auf.

Beispiel:

Für Darlehen einer Vermögensuntergruppe sind Ausgaben beim Einzelplan 08, Rückflüsse bei den Einzelplänen 08, 25 und 60 zu buchen.

Abschlußblatt für den Einzelplan 08:

Spalte:	2	3	4	5	6	7	8
	30 000	20 000	—,—	10 000	—,—	—,—	40 000

Abschlußblatt für den Einzelplan 25:

Spalte:	2	3	4	5	6	7	8
	20 000	15 000	—,—	5 000	—,—	—,—	30 000

Abschlußblatt für den Einzelplan 60:

Spalte:	2	3	4	5	6	7	8
	40 000	25 000	—,—	6 000	—,—	—,—	59 000

Vermögensgruppenkarte für den Einzelplan 08:

Spalte:	4	5	6	7	8	9	10
1.	30 000	20 000	—,—	10 000	—,—	—,—	—,—
2.	—,—	15 000	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
3.	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—

An

E.Pl. 25	—,—	—,—	—,—	—,—	15 000	—,—	—,—
4.	—,—	25 000	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
5.	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—

An

E.Pl. 60	—,—	—,—	—,—	—,—	25 000	—,—	—,—
	30 000	60 000	—,—	10 000	40 000	—,—	40 000

Vermögensgruppenkarte für den Einzelplan 25:

Spalte:	4	5	6	7	8	9	10
	20 000	—,—	—,—	5 000	—,—	—,—	—,—

Von

E.Pl. 08	—,—	—,—	15 000	—,—	—,—	—,—	—,—
	20 000	—,—	15 000	5 000	—,—	—,—	30 000

Vermögensgruppenkarte für den Einzelplan 60:

Spalte:	4	5	6	7	8	9	10
	40 000	—,—	—,—	6 000	—,—	—,—	—,—

Von

E.Pl. 08	—,—	—,—	25 000	—,—	—,—	—,—	—,—
	40 000	—,—	25 000	6 000	—,—	—,—	59 000

- c) Kassen, die nur den rechnungsmäßigen Nachweis gemäß § 60 Abs. 2 VBRO führen, schließen ihr Vermögenssachbuch nach § 54 VBRO ab. Sie erstellen drei Abschlußblätter, zwei davon sind der rechnungsglegenden Kasse zu übersenden. Diese Kasse übernimmt die durch die Abschlußblätter nachgewiesenen Abschlußsummen in die entsprechenden Vermögensgruppenkarten (Muster 11 VBRO) und demzufolge in ihre Vermögens-Rechnungsnachweisung gemäß Nr. 20.

- d) Kassen, die nur den rechnungsmäßigen Nachweis führen, übersenden ihrer zuständigen Oberkasse mit der letzten Einnahme- und Ausgabennachweisung eine Nachweisung der in den Abschlußsummen der Titel enthaltenen vermögenswirksamen Haushaltseinnahmen und -ausgaben, aufgegliedert nach Vermögensgruppen (bei Darlehen auch nach -untergruppen). Die Summen sind ggf. im Einvernehmen mit den Vermögensbuchhaltern festzustellen.

- e) Nach dem 15. März 1958 sind Vermögenswerte auf eine andere Stelle — z. B. von einer Dienststelle der Verteidigungslastenverwaltung auf eine Bundesvermögensstelle — nur noch dann zu übertragen, wenn sichergestellt ist, daß die übernehmende Stelle sie noch vor dem Abschluß ihres Vermögenssachbuches übernehmen und somit in ihren Abschluß einbeziehen kann. Vermögenswerte, die nicht mehr rechtzeitig übertragen werden können, sind von der bisherigen Stelle als Bestand am Schluß des Rechnungsjahrs 1957 nachzuweisen und erst nach dem Jahresabschluß auf die für die Übernahme zuständige Stelle zu übertragen.

20. Aufstellung und Vorlage der Vermögens-

Rechnungsnachweisungen

- a) Alle Stellen, denen nach § 22 VBRO die Buchführung über das Vermögen und die Schulden obliegt, sowie Stellen, die bei der Ausführung des Bundeshaushaltsplans vermögenswirksame Zahlungen veranlaßt haben (z. B. im Falle des § 38 Abs. 2 VBRO oder Stellen der Verteidigungslastenverwaltung) haben als rechnungsgleiche Stellen gemäß § 69 Abs. 1 VBRO nach Abschluß der Vermögenskartei (vgl. Nr. 19 a) Vermögens-Rechnungsnachweisungen gemäß § 63 VBRO nach Muster 12 VBRO aufzustellen. Das gleiche gilt auch für Kassen, die gemäß § 48 Abs. 2 VBRO Darlehen auszahlen, ohne für die Annahme der Rückflüsse zuständig zu sein (§ 22 Abs. 1 Buchst. g VBRO). Hierbei ist zu beachten, daß Kassen, denen die Buchführung über Vermögenswerte nach § 22 Abs. 1 Buchstaben g) bis i) obliegt, für ihren Bereich eigene Vermögens-Rechnungsnachweisungen aufzustellen haben, die nicht mit den Vermögens-Rechnungsnachweisungen der Behörde, der die Kasse angehört, zusammengefaßt werden dürfen. Das in § 63 Abs. 3 Satz 2 und 3 VBRO vorgesehene Verfahren bezieht sich nicht auf die zu der Behörde gehörende Kasse.

- b) Die Vermögens-Rechnungsnachweisungen sind für jeden Einzelplan getrennt aufzustellen. Bei Einzelplänen, die von mehreren Ressorts bewirtschaftet werden, sind getrennte Vermögens-Rechnungsnachweisungen für die auf die einzelnen Ressorts entfallenden Teile dieses Einzelplans anzufertigen. Sind z. B. einer Dienststelle im Rechnungsjahr 1957 Mittel aus Einzelplan 60 von drei verschiedenen Ressorts zur Bewirtschaftung zugewiesen worden, aus denen

vermögenswirksame Zahlungen geleistet wurden, so sind Vermögens-Rechnungsnachweisungen getrennt für jeden Teil der Zuweisungen aufzustellen.

- c) Für die Aufnahme der Abschlußsummen einer Vermögensgruppe oder Vermögensuntergruppe ist je eine Spalte der Vermögens-Rechnungsnachweisung vorgesehen (lfd. Nr. 1 bis 6). Es ist darauf zu achten, daß die Vermögensgruppen in der Reihenfolge der Vermögensklassen, -hauptgruppen und -obergruppen geordnet dargestellt werden. Im Kopf jeder Spalte ist zunächst die Haushaltsstelle (nur Kapitel), darunter die Kennziffer der Vermögensgruppe oder Vermögensuntergruppe und unter dieser Angabe die Bezeichnung des Gegenstandes nach dem Vermögensgruppenplan (Anlage zur VBRO) in Stichworten einzutragen. Die Angaben unter lfd. Nr. 1 — Bestand zu Beginn des Rechnungsjahres — müssen bei jeder Vermögensgruppe mit dem Bestand am Ende des Vorjahres übereinstimmen. Unter lfd. Nr. 7 und 8 sind bei jeder Vermögensgruppe und Vermögensuntergruppe die vermögenswirksamen Beträge der Geldrechnung, die die Veränderungen mit haushaltsmäßiger Zahlung herbeigeführt haben, unter Angabe der Titelbezeichnung einzutragen. Die Reihenfolge der Titel muß der Gliederung des Haushaltsplans entsprechen. Soweit bei einer Vermögensgruppe oder Vermögensuntergruppe mehrere Titel eines Kapitels aufgeführt sind, ist durch Zwischenaddition der Titelbeträge die Kapitelsumme der vermögenswirksamen Beträge zu bilden, und zwar getrennt nach Beträgen des ordentlichen und des außerordentlichen Haushalts. Notwendige Erläuterungen zu den Eintragungen sind auf der Rückseite des letzten Blattes der Vermögens-Rechnungsnachweisung vorzunehmen.
- d) In freien Spalten hinter der letzten in der Vermögens-Rechnungsnachweisung eingetragenen Vermögensgruppe sind getrennt nach den Vermögensklassen die Quersummen der lfd. Nr. 1 bis 6 zu bilden. Angaben zu den lfd. Nr. 7 und 8 sind hier nicht erforderlich. Anschließend an diese Zusammenfassung der Rechnungsergebnisse nach Vermögensklassen sind in einer weiteren freien Spalte die Quersummen der lfd. Nr. 1 bis 8 für das Gesamtvermögen (Vermögensklassen 0 bis 4) und in einer weiteren freien Spalte die Quersummen der lfd. Nr. 1 bis 8 für die Schulden (Vermögensklasse 9) einzutragen. Hierbei sind die Ergebnisse der lfd. Nr. 7 und 8 nur mit den Kapitelsummen unter Angabe der Kapitelbezeichnung anzugeben.
- e) Die Vermögens-Rechnungsnachweisungen sind abweichend von § 63 Abs. 4 VBRO für jeden Einzelplan oder Teile eines Einzelplans in vierfacher, wenn eine Mittelbehörde vorhanden ist, in fünfacher Ausfertigung aufzustellen. Die erste Ausfertigung, der als Anlagen die ersten Ausfertigungen der Abschlußblätter (Hinweis auf Nr. 19 a) beizufügen sind, ist dem Bundesrechnungshof über die zuständige Vorprüfungsstelle (vgl. Nr. 25) vorzulegen. Eine Ausfertigung verbleibt bei der rechnunglegenden Stelle. Zwei bzw. drei Ausfertigungen sind als Unterlage für die Aufstellung der Vermögens-Oberrechnung und Vermögens-Zentralrechnung bestimmt; für ihre Vorlage gilt folgendes:
 - aa) Rechnunglegende Stellen, die nicht Kassen sind (§ 22 Abs. 1 Buchst. a) bis f) und Abs. 2 Buchst. b) VBRO) legen ihre Vermögens-

Rechnungsnachweiseungen der für sie zuständigen Verwaltungsbehörde der Mittelinstanz in dreifacher Ausfertigung und, wenn eine solche nicht vorhanden ist, der für die Bewirtschaftung der betreffenden Einzelpläne zuständigen obersten Verwaltungsbehörde in zweifacher Ausfertigung vor.

- bb) Kassen, die mit einer Oberkasse abrechnen, und die Oberkassen legen die Vermögens-Rechnungsnachweiseungen der für sie zuständigen Verwaltungsbehörde der Mittelinstanz in dreifacher Ausfertigung vor. Kassen, die unmittelbar mit der Bundeshauptkasse abrechnen und nicht Oberkassen sind, übersenden ihre Vermögens-Rechnungsnachweiseungen in zweifacher Ausfertigung unmittelbar der für die Bewirtschaftung der betreffenden Einzelpläne zuständigen obersten Bundesbehörde, im Falle des § 2 Abs. 2 VBRO über die oberste Landesbehörde, sofern diese nicht auf die Vorlage verzichtet.
- cc) Die Bundesschuldenverwaltung übersendet ihre Vermögens-Rechnungsnachweiseungen in zweifacher Ausfertigung dem Bundesminister der Finanzen.
- f) Falls sich im Einzelfalle Zweifel ergeben sollten, sind sie dem Bundesrechnungshof unverzüglich mitzuteilen.

21. Erläuterungen zur Vermögens-

Rechnungsnachweisung

Den Vermögens-Rechnungsnachweiseungen sind als „Erläuterungen zur Vermögens-Rechnungsnachweisung“ Angaben beizufügen über

- a) die Flächengröße der in der Vermögens-Rechnungsnachweisung ausgewiesenen Grundstücke des Bundesvermögens nach Vermögensgruppen zusammengefaßt und geordnet,
- b) die Anzahl, Flächengröße und den Verkaufspreis der im Rechnungsjahr 1957 verkauften Grundstücke,
- c) die Anzahl der im Rechnungsjahr 1957 zugunsten Dritter bestellten Erbbaurechte sowie die Flächengröße und die Sachwertsumme der im Erbbaurechtswege vergebenen Grundstücke,
- d) den Bestand (Rechnungswert) der Wirtschaftsbetriebe nach § 15 RHO (Vermögensgruppenplan Kennziffern 200 bis 259) sowie über den Wert und die Flächengröße der zum Anlagevermögen dieser Wirtschaftsbetriebe gehörenden Grundstücke,
- e) die Zusammensetzung (Entstehungsgrund und Betrag lt. Vermögenskarteikarte) der „Sonstigen Geldforderungen“ (Vermögensgruppenplan Kennziffer 399),
- f) die Zusammensetzung (Entstehungsgrund und Betrag) der „Sonstigen Darlehen“ (Untergruppe 09 des Vermögensgruppenplans), soweit die Darlehen am Schluß des Rechnungsjahres 1957 im einzelnen einen Rechnungswert von 1 000 000 DM und mehr hatten,
- g) die Zusammensetzung (Entstehungsgrund und Betrag lt. Vermögenskarteikarte) der „Sonstigen Schulden“ (Vermögensgruppenplan Kennziffer 909 und 919).

Diese Erläuterungen sind nach dem beiliegenden Muster der Anlage aufzustellen. Sie sind der einer Mittelbehörde vorzulegenden Vermögens-Rech-

nungsnachweisung in zweifacher Ausfertigung, der einer obersten Bundesbehörde unmittelbar vorzulegenden in einfacher Ausfertigung beizufügen.

22. Aufstellung und Vorlage der Vermögens-Oberrechnung

Die Mittelbehörden haben auf Grund der ihnen von den nachgeordneten rechnunglegenden Stellen vorgelegten und ihrer eigenen Vermögens-Rechnungsnachweisungen die Vermögens-Oberrechnung gemäß § 69 VBRO für jeden Einzelplan getrennt nach Muster 13 VBRO aufzustellen. Bei Einzelplänen, die von mehreren Ressorts bewirtschaftet werden, sind getrennte Vermögens-Oberrechnungen für jeden auf das bewirtschaftende Ressort entfallenden Teil anzufertigen. Bei den Eintragungen in die einzelnen Längsspalten der Vermögens-Oberrechnung ist sinngemäß nach Nr. 20 c) zu verfahren. Insbesondere ist zu beachten, daß unter den lfd. Nr. 7 und 8 durch Zwischenaddition der Titelbeträge die Kapitelsumme der vermögenswirksamen Beträge zu bilden ist.

In freien Spalten hinter der letzten in der Vermögens-Oberrechnung eingetragenen Vermögensgruppe sind die Rechnungsergebnisse der lfd. Nr. 1 bis 8, wie in vorstehender Nummer 20 d) angegeben, zusammenzufassen.

Außerdem haben die Mittelbehörden die Summen der den Vermögens-Rechnungsnachweisungen beiliegenden Erläuterungen (vgl. Nr. 21) in „Erläuterungen zur Vermögens-Oberrechnung“ zusammenzufassen. Diese Erläuterungen sind nach dem gleichen Muster anzufertigen wie die Erläuterungen zur Vermögens-Rechnungsnachweisung.

Die Vermögens-Oberrechnung ist abweichend von § 69 Abs. 4 VBRO in vierfacher Ausfertigung aufzustellen. Die erste Ausfertigung ist dem Bundesrechnungshof über die zuständige Vorprüfungsstelle, während weitere Ausfertigungen sind dem für die Bewirtschaftung eines Einzelplans oder Teil eines Einzelplans jeweils zuständigen Bundesminister vorzulegen. Die vierte Ausfertigung bleibt bei der aufstellenden Behörde. Der erste Ausfertigung müssen die Zusammenstellungen nach § 69 Abs. 2 VBRO beigelegt werden. Den dem zuständigen Bundesminister vorzulegenden Ausfertigungen sind als Anlagen beizufügen:

- a) zwei Ausfertigungen der von den rechnunglegenden Stellen aufgestellten Vermögens-Rechnungsnachweisungen,
- b) eine Ausfertigung der „Erläuterungen zur Vermögens-Oberrechnung“ und als Unterlage hierzu eine Ausfertigung der von den rechnunglegenden Stellen aufgestellten „Erläuterungen zur Vermögens-Rechnungsnachweisung“.

Wird die Vermögens-Oberrechnung von einer Mittelbehörde eines Landes aufgestellt, so ist nach § 69 Abs. 5 VBRO, jedoch unter Berücksichtigung der in vorstehenden Bestimmungen enthaltenen Abweichungen zu verfahren. Sofern für die Geldrechnung eine Oberrechnung 2. Stufe nicht aufzustellen ist, kann die oberste Landesbehörde die unmittelbare Vorlage der Vermögens-Oberrechnung an die zuständige oberste Bundesbehörde zu lassen.

23. Aufstellung und Vorlage der Vermögens-Zentralrechnung und der Vermögens-Hauptrechnung

- a) Die obersten Bundesbehörden stellen auf Grund der Vermögens-Oberrechnungen oder Vermö-

gens-Rechnungsnachweisungen die Vermögens-Zentralrechnung gemäß § 70 VBRO nach Muster 14 VBRO auf. Für jeden Einzelplan ist eine Vermögens-Zentralrechnung anzufertigen. Im übrigen sind auch in den Vermögens-Zentralrechnungen die Rechnungsergebnisse der lfd. Nr. 1 bis 8 wie vorstehend unter den Nummern 20c) und 20 d) angegeben zusammenzufassen.

- b) Für die Einzelpläne 40 und 60 hat gemäß § 70 Abs. 2 VBRO der Bundesminister der Finanzen die Vermögens-Zentralrechnung aufzustellen. Die ihm hierzu von den obersten Bundesbehörden zu liefernden Beiträge, für die ebenfalls das Muster 14 VBRO zu verwenden ist, sind auf dem Titelblatt als „Beitrag zur Zentralrechnung“ kenntlich zu machen.
- c) Die Vermögens-Zentralrechnung bzw. der „Beitrag zur Zentralrechnung“ ist in dreifacher Ausfertigung aufzustellen. Die erste Ausfertigung ist über die zuständige Vorprüfungsstelle dem Bundesrechnungshof, die zweite Ausfertigung dem Bundesminister der Finanzen vorzulegen. Die dritte Ausfertigung bleibt bei der rechnunglegenden Stelle.

Der ersten Ausfertigung sind die Zusammenstellungen beizufügen, die in sinngemäßer Anwendung des § 69 Abs. 2 VBRO bei der Aufstellung der Vermögens-Zentralrechnung für die Zusammenstellung der in den Vermögens-Oberrechnungen und Vermögens-Rechnungsnachweisungen enthaltenen Summen angefertigt werden.

Der zweiten Ausfertigung sind die in § 70 Abs. 1 VBRO aufgeführten Unterlagen beizufügen. Außerdem sind die mit den Vermögens-Oberrechnungen vorgelegten „Erläuterungen zur Vermögens-Oberrechnung“ in entsprechende „Erläuterungen zur Vermögens-Zentralrechnung“ zusammenzufassen. Nur letztere sind der Vermögens-Zentralrechnung in einfacher Ausfertigung beizufügen.

- d) Auf Grund der Vermögens-Zentralrechnungen, der Vermögens-Oberrechnungen und der Vermögens-Rechnungsnachweisungen stellt der Bundesminister der Finanzen gemäß § 71 VBRO die Vermögens-Hauptrechnung nach Muster 15 VBRO auf. Eine Ausfertigung ist dem Bundesrechnungshof über die Vorprüfungsstelle vorzulegen.

24. Zeitpunkt der Vorlage der Rechnungen

Die Vermögens-Rechnungsnachweisungen sind den zuständigen Stellen zum 18. April 1958 vorzulegen.

T.

Die Vermögens-Oberrechnungen sind den zuständigen obersten Verwaltungsbehörden bis spätestens 12. Mai 1958 zu übersenden. Soweit in einzelnen Ländern Vermögens-Oberrechnungen 2. Stufe aufgestellt werden, übersenden die obersten Verwaltungsbehörden der Länder diese bis zum 27. Mai 1958 an die zuständige oberste Bundesbehörde.

T.

Die obersten Bundesbehörden übersenden die von ihnen aufgestellten Vermögens-Zentralrechnungen bis spätestens 1. Juli 1958 den zuständigen Stellen (§ 70 Abs. 4 VBRO).

T.

Die Vermögens-Hauptrechnung geht dem Bundesrechnungshof über die Vorprüfungsstelle des Bundesministers der Finanzen zu.

T.

25. Vorprüfung der Vermögensrechnung

Die Vermögensrechnung ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Vorprüfungsordnung für die Bundesverwaltung (VPOB) vom 12. Februar 1953 (MinBlFin 1953 S. 114) in allen Teilen vorzuprüfen.

Beim Sachvermögen kann von der Prüfung der Bewertung (Erstbewertung) der am 31. März 1953 (Stichtag) vorhanden gewesenen Vermögensgegenstände noch abgesehen werden.

Die Vorprüfungsstellen haben insbesondere zu prüfen, ob

- a) bei jedem Titel die Summen der vermögenswirksamen Haushaltseinnahmen und -ausgaben in der Spalte „Davon vermögenswirksam“ der Rechnungsnachweisungen der Geldrechnung (§ 24 RRO) richtig ausgewiesen sind,

b) in der Spalte „Vermerke“ dieser Rechnungsnachweisungen die Aufteilung auf die einzelnen Vermögensgruppen richtig angegeben ist, sofern die in der vorhergehenden Spalte eingetragenen Beträge sich auf mehrere Vermögensgruppen erstrecken,

c) die in den Rechnungsnachweisungen für die einzelnen Vermögensgruppen ausgewiesenen Beträge mit den Eintragungen unter den lfd. Nr. 7 oder 8 der zugehörigen Vermögens-Rechnungsnachweisungen übereinstimmen,

d) der Vermögensbestand am Beginn des Rechnungsjahres mit dem Bestand am Ende des Vorjahres übereinstimmt.

Berichtigungen und Ausgleiche, die nach Vorlage der Rechnungen, z. B. auf Grund der Rechnungsvorprüfung, in der Vermögensrechnung vorzunehmen sind, sind im laufenden Rechnungsjahr als Vermögensveränderungen ohne haushaltsmäßige Zahlung zu buchen.

(Rechnunglegende Stelle)

Anlage
(zu Nr. 21)

Erläuterungen
zur

Vermögens-Rechnungsnachweisung
— Vermögens-Oberrechnung —
— Vermögens-Zentralrechnung —
für das Rechnungsjahr 1957

(Nichtzutreffendes streichen)

I. Flächengröße der zum Bundesvermögen gehörenden Grundstücke, nach Vermögensgruppen und -klassen geordnet

Ver- mögens- gruppe	Bestand am 31. 3. 1957			Zugang			Abgang			Bestand am 31. 3. 1958			Anzahl der Grund- stücke*)	Bemerkungen
	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm		
z. B. 00														
0000														
0001														
0002														
(usw.)														
01														
0010														
0011														
0012														
(usw.)														
Summe Verm.- Klasse 0:														
00														
4000														
4001														
4002														
(usw.)														
Summe: Verm.- Klasse 4:														
Gesamt- summe:														

*) Als Grundstück gilt bei bebauten und teilbebauten Grundstücken die Wirtschaftseinheit lt. Vermögenskartei, bei unbebauten Grundstücken jedes auf den Vermögenskonten ausgewiesene selbständige Grundstück (vgl. Richtl. VR I Tz. 14).

II a) Anzahl und Flächengröße der im Rechnungsjahr 1957 verkauften Grundstücke:

Anzahl insgesamt	Flächengröße insgesamt			Verkaufspreis DM	Bemerkungen
	ha	a	qm		

II b) Anzahl der im Rechnungsjahr 1957 bestellten Erbbaurechte zugunsten Dritter und Flächengröße der im Erbbaurechtswege vergebenen Grundstücke:

Anzahl	Flächengröße			Sachwertsumme der Erbbaurechtsverträge DM	Bemerkungen
	ha	a	qm		

III. Angaben über die Wirtschaftsbetriebe nach § 15 RHO (Kennziffern 200-259 des Vermögensgruppenplans)

Vermögensgruppe	Bezeichnung des Wirtschaftsbetriebes	Bestand (Rechnungswert) am Schluß des Rechnungsjahres 1957 DM	Grundstücke des Anlagevermögens				Bemerkungen
			Wert lt. letzter Bilanz DM	Flächengröße			
				ha	a	qm	
	Summe:						

IV. Zusammensetzung der „Sonstigen Geldforderungen“ (Kennziffer 399 des Vermögensgruppenplans)

Vermögensgruppe	Bezeichnung der Forderungen lt. Vermögenskarteikarten (Entstehungsgrund in Stichworten)*)	Bestand am Schluß des Rechnungsjahres 1957 DM	Bemerkungen
z. B. 4399			
	Summe:		

* Forderungen gleicher Art sind summarisch zusammenzufassen.

V. Zusammensetzung der „Sonstigen Darlehen“ (Untergruppe 09 des Vermögensgruppenplans)*

Vermögensgruppe	Empfänger	Anzahl der Darlehen	Bestand am Schluß des Rechnungsjahres 1957, auf volle 100 DM abgerundet	Entstehungsgrund in Stichworten
z. B. 4310/09	Land Berlin	3		Deckung von Haushaltsfehlbeträgen
"	Land Schleswig-Holstein	1		Stärkung der Wirtschaftskraft des Landes
4311/09				

* Es sind nur die Darlehen aufzuführen, die am 31. März 1957 im einzelnen einen Rechnungswert von 1 000 000 DM und mehr hatten.

VI. Zusammensetzung der „Sonstigen Schulden“ (Kennziffer 909 und 919 des Vermögensgruppenplans*)

Vermögensgruppe	Bezeichnung der Schuld lt. Vermögenskarteikarten (Entstehungsgrund in Stichworten)	Bestand am Schluß des Rechnungsjahres 1957 DM	Bemerkungen
Summe:			—

*1 Schulden gleicher Art sind summarisch zusammenzufassen.

— MBl. NW. 1958 S. 693.

Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-
zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. **Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6.— DM, Ausgabe B 7,20 DM.**